Vom eidgenössischen Freiheitswillen : eine Klarstellung

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **23 (1943)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-75026

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vom eidgenössischen Freiheitswillen.
Eine Klarstellung.

Von *Karl Meyer.*

Der neue Leiter des deutschen «Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)», Theodor Mayer, veröffentlicht soeben in dem von diesem Reichsinstitut herausgegebenen «Deutschen Archiv für Geschichte des Mittelalters» einen Aufsatz über «Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte», der sich in einer Weise über die geschichtliche Leistung der Eidgenossenschaft und über die Rückständigkeit der schweizerischen Geschichtswissenschaft ausspricht, die eine unverzügliche Stellungnahme notwendig macht[1]. Ich fühle mich zu einer solchen Klarstellung — nicht Entgegnung[2] — umso eher verpflichtet, als sich der Aufsatz von Th. M. u. a. besonders wider mich und meine in dieser Zeitschrift 1941 erschienene Abhandlung «Der Ursprung der Eidgenossenschaft» richtet.

---

[1] Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, namens des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica) hg. von Theodor Mayer, 6. Jahrg. 1943, Heft 1, S. 150—187. Gleichzeitig veröffentlichte Th. Mayer eine Besprechung über den «Ursprung» in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 63, Germ. Abt. 1943, S. 435—437; die erste Abhandlung wird mit D. A., die zweite mit ZRG 1943 zitiert. Zur Darlegung seiner Lehre ziehe ich u. a. auch noch Th. Mayers Abhandlung «Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern», ZRG 57, G. A. 1937, S. 210—288, heran (zit.: ZRG 1937) sowie seinen Aufsatz «Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften», ZRG 58, G. A. 1938, S. 138—162 (zit.: ZRG 1938).

[2] Angesichts der Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit der grundlegenden Begriffe, u. a. der Rechtsbegriffe «Freiheit» und «freies Eigen», ist eine richtige Diskussion mit Th. M. ausgeschlossen. Doch sollen seine Thesen dem Leser dieser Zeitschrift kritisch vorgelegt werden.

Nach Th. Mayer verdankt die Eidgenossenschaft ihren Ursprung — den Ursprung der bäuerlichen «Freiheit» und der kommunalen Entwicklung — nur der Initiative und dem Willen von Herrschaftsgewalten (vorab des Reiches), und die Erhaltung der Eidgenossenschaft bis heute ist in erster Linie die Folge eines Unterlassens von seiten solcher stärkeren Mächte: der Gleichgültigkeit, die das Reich — seit 1250 — und Habsburg — angeblich seit 1273 — dem schweizerischen Raum entgegengebracht haben, zuletzt des «Kampfes der Großmächte untereinander».

Treten wir nun näher auf die Argumente Th. Mayers ein. Ich gehe dabei, anders als er, chronologisch vor, indem ich den zeitlichen Geschichtsablauf der Schweizergeschichte bespreche, wie ihn Th. M. sieht. Meine chronologische Darstellungsweise hat dazu den Vorteil, an erste Stelle jenes Problem zu rücken, das für Mayer wohl weitaus am wichtigsten ist, wenn er es auch aus taktischen Gründen in keinem seiner beiden 1943 erschienenen Aufsätze direkt an den Anfang stellt.

I. Der Ursprung der Freiheit.

a) Die persönliche und dingliche Freiheit der Einzelpersonen.

Die bisher herrschende Auffassung der schweizerischen Geschichtswissenschaft weiterführend, habe ich in meiner Abhandlung von 1941 zwei Kräfte als die treibenden Faktoren der eidgenössischen Entwicklung genannt: den Willen der Urschweizer Bauern zur Bewahrung der alten persönlichen Vollfreiheit und den Willen der Talschaftskommunen, die altehrwürdige genossenschaftliche Freiheit zu behaupten und auf ein Höchstmaß zu bringen. Dabei rückte ich die Freiheit der Urschweizer Bauern noch mehr in den Mittelpunkt als die Früheren; so habe ich neben der längst bekannten Alt- und Vollfreiheit des Hauptteils der Schwyzer auch die Altfreiheit der Urner und des weitaus größten Teils der Unterwaldner festgestellt.

1. Die Lehre von der jungen Bauern-«Freiheit» von außen betrachtet [a].

Aber gerade dieser eingehende Nachweis der alten Gemeinfreiheit der Urschweizer ist der Grund, weshalb Th. Mayer sich so ausführlich und mit Bitterkeit gegen meine Abhandlung von 1941 wendet. Denn der deutsche Gelehrte hat nach dem Vorgang Wellers (1934) gerade die schweizerischen, auch urschweizerischen Verhältnisse seit einigen Jahren, besonders 1937, zur Begründung seiner Lehre herangezogen, welche wichtige, seit Generationen herrschende Anschauungen über die deutsche (und schweizerische) Sozial-, Rechts- und Verfassungsgeschichte umstürzen will [1].

Die klassische deutsche (u. Schweizer) Rechts- und Geschichtswissenschaft betont die Kontinuität der mittelalterlichen Gemeinfreiheit. Sie geht aus von der germanischen Bauernfreiheit und zeigt, wie diese nie ganz untergegangen ist, wohl aber im Laufe der feudalen Epoche mancherorts eine Minderung erlebte, indem die Zahl der Freien — im Verhältnis zu jener der Nichtfreien — relativ abnahm und vielerorts auch der Inhalt der alten Freiheit gemindert wurde, insbesonders durch Hinuntersinken der Freien in Vogteiabhängigkeit, Einordnung in grundherrschaftliche Bindungen u. a. m.; doch habe sich namentlich im Gebirge, besonders in der Schweiz, die alte Vollfreiheit im wesentlichen erhalten. Nach bedeutenden Vertretern dieser Lehre ist auch die alte Freiheitsidee nie völlig verschwunden; gerade deutsche Gelehrte haben in den letzten Jahrzehnten auf den geschichtlichen Zusammenhang hinzuweisen begonnen, der zwischen der mittelalterlichen Freiheitsidee und jener der Aufklärung besteht [2]. Demgegenüber

---

[a] Im Exkurs I wird diese neue Lehre von innen her untersucht.

[1] Th. M. bekämpft nicht nur die klassischen Rechtshistoriker Deutschlands, sondern auch alle Schweizer Forscher, welche von der alten Gemeinfreiheit ausgegangen sind, insbes. «die seinerzeit glänzenden Ergebnisse von Fr. v. Wyß» (D. A., S. 167), P. Schweizer, Caro (ZRG 1937, S. 218 ff., 239, 250, 252), Gmür, Holenstein (252), Glitsch (223), Tuor, Liver (257), den frühmittelalterlichen Ursprung der Freiheit bei Rennefahrt (D. A., S. 167). Er hätte natürlich auch gegen J. J. Blumer, Bluntschli, A. Ph. Segesser, A. Heusler, Eug. Huber, Joh. Meyer u. a. m. polemisieren müssen.

[2] O. Gierke, Kurt Wolzendorff, Rob. v. Keller u. a. m.

bestreitet Th. M. jede solche Kontinuität. Nach ihm ist die alte germanische Gemeinfreiheit — falls überhaupt eine solche bestanden habe[3] — schon im Frühmittelalter sozusagen ganz untergegangen. Jene sogenannten «Freien», die in den Quellen des 13. Jahrhunderts wieder «auftauchen» — namentlich auch in der Schweiz — stehen nach ihm in keinem Zusammenhang mit älteren Freien, sie sind eine völlig neue Schöpfung und zwar eine solche feudaler Grundherren und weiter der Hohenstaufenkaiser. Diese Herrschaftsgewalten haben aus eigener Initiative und aus rein wirtschaftlichen und machtpolitischen Erwägungen wieder Freiheiten «gewährt». Die neue «Freiheit» beruht daher auch nicht auf irgend einem eigenen Recht, ja sie ist, nach Th. M., keine eigentliche Freiheit, sondern nur ein Name, eine Bezeichnung u. a. für jene Leute, welche die Hohenstaufen aus Staatsraison durch Verwaltungsakt, zwecks Aushöhlung der Feudalgewalten, direkt dem Reiche untertan gemacht haben[4]. Freiheit ist eine Bezeichnung für die direkte Untertanenschaft besonders unter dem Reich und besagt nichts über den Geburtsstand. Auch der Leibeigene «fühlte sich frei», wenn er direkt dem Kaiser, König oder einem Landesfürsten unterstand (und nicht einer Zwischengewalt)[5]. Infolge dessen «können» die Herrschaftsgewalten, gerade das Reich, diese sogenannten «Freien» behandeln, wie es ihren Zwecken dient.

Diese, von Th. Mayer vorab 1937 vorgetragene und seither in manchem noch verschärfte, nunmehr auch gegen die schweize-

---

[3] Nach Th. M. «darf man nicht mehr ohne weiteres von ‚vollfreien', ‚urfreien' Bauern sprechen und dabei an die ‚freien Bauern der Germanenzeit' denken, von denen wir übrigens sehr wenig wissen. Im allgemeinen wird es sich bei diesen um den späteren Adel handeln, neben den sehr bald schon Rodungs- oder sonstige jüngere Freie traten» (D. A. 1943, S. 182). Auch diese jüngeren Freien müssen, nach Th. M.'s Abhandlung von 1937, noch vor dem Hochmittelalter unfrei geworden sein.

[4] Außerdem ist «frei» eine Bezeichnung für jene Unfreien, welche vom Grundherrn grundherrschaftliches Rodungsland zu freier Erbleihe erhalten haben sollen, vgl. unten S. 378 und näher Exkurs I.

[5] «Wer nur den König oder den Landesfürsten zum Herren hatte, gleichgültig aus welchem Grunde, mochte er also auch dessen Leibeigener sein, der fühlte sich als ‚frei'» (ZRG 1937, S. 245). «Die ‚Freiheit' bedeutet also nichts anderes als die Untertanenschaft gegenüber einer bestimmten Herrschaft» (S. 241).

rische Geschichtswissenschaft und mich ins Feld geführte Lehre[6], welche sowohl das Alter wie das Eigenrecht der Freiheit ablehnt und alle Initiative und alles Recht den machtmäßigen, obrigkeitlichen Gewalten zuweist, kann nur im Zusammenhang mit allgemeineren, zeit- und geistesgeschichtlichen Wandlungen verstanden werden.

Da Deutschland seine politische Gestalt im 19. und 20. Jahrhundert weitgehend verändert hat, ist auch die deutsche Geschichtswissenschaft immer sehr stark — mehr als bei uns — durch politische Gegenwartsprobleme angeregt worden. Zur Zeit des Kampfes um die deutsche Vorherrschaft, um die räumliche Umgrenzung des künftigen Reiches, um eine großdeutsche oder kleindeutsche Lösung, führten beide Parteien auch geschichtliche Argumente ins Feld, die Großdeutschen (Ficker) rechtfertigten, die Kleindeutschen (Sybel) tadelten die Universalstaatspolitik der mittelalterlichen Kaiser. Und wo immer der innere Aufbau, die Verfassung des Reiches, politisch entschieden werden mußte, hat man gleichfalls die Vergangenheit zur Beweisführung herangezogen, so wiederum nach dem ersten Weltkrieg, zur Zeit der Weimarer Republik; die Frage, ob Deutschland eine mehr machtstaatliche oder mehr freiheitliche Struktur aufweisen solle, wurde neuerdings, auch diesmal mit dem Blick auf die Geschichte, umstritten. Die Vorkämpfer der macht- und herrschaftsstaatlichen Einstellung lehnten den liberalen, demokratischen Aufbau ab u. a. mit der Begründung, es handle sich hier um undeutsche fremde Importware, um Schlagworte der französischen und amerikanischen Aufklärung und Revolution. Demgegenüber haben andere, so der bedeutende Rechtshistoriker Konrad Beyerle, zum Teil unter Hervorhebung des schweizerischen Beispiels, betont, das liberale und demokratische Gedankengut sei viel älter, es sei in der abendländischen, gerade auch in der deutschen Geschichte des Mittelalters verankert; sie wiesen hin auf die germanische Bauernfreiheit und die große kommunale Freiheitsbewegung des Hoch- und Spätmittelalters und erklärten, es gelte jetzt, an diese eigene alte rechtsstaatliche Tradition wieder anzuknüpfen[7]. Als bayrisches Mitglied der deutschen Nationalversammlung von 1919 wirkte Konrad Beyerle in diesem Sinne maßgebend mit bei der Aufstellung der bekannten Grundrechte der Weimarer Verfassung (diese Grundrechte sind seither, am 28. Februar 1933, wieder ausgetilgt worden).

Wenn auch Th. Mayers Abhandlung über «den modernen Staat und die freien Bauern» erst 1937 erschienen ist, so gehört sie doch in diesen

---

[6] Vgl. unten, S. 376, Anm. 3!

[7] Vgl. u. a. K. Beyerles Vorwort zu Rob. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Deutschrechtl. Beitr., hg. von K. Beyerle, XIV 1, 1933, S. 5ff. Zur kommunalen Bewegung selber unten S. 395f.

Zusammenhang; wendet sie sich doch mit besonderer Schärfe namentlich auch gegen K. Beyerle [1].

Th. Mayer meint, ich hätte den neuesten Stand der deutschen Geschichtswissenschaft, d. h. seine These, zur Grundlage meines « Ursprungs der Eidgenossenschaft », der « schweizerischen Jubiläumsschrift » (wie er sie gerne nennt), machen sollen. Weil ich das versäumte, gehören nach ihm im besonderen meine « Ausführungen über die Verfassungsgeschichte zu den schwächsten und unbefriedigendsten Teilen des Buches » [2]; ich habe nach ihm schlechthin « die entscheidenden Gesichtspunkte für die ältere Geschichte der Eidgenossenschaft », ja « geradezu einen Angelpunkt der Forschung » ignoriert [3].

Treten wir daher auf die Lehre von Th. Mayer und namentlich auf ihre Begründung noch etwas näher ein [4].

Th. M. geht von Ostdeutschland aus, das überhaupt erst im Hochmittelalter (vorab im 12. Jahrhundert) auf dem Wege der Kolonisation für das Deutschtum gewonnen worden ist. Von dort wendet er den Blick nach Alt-Deutschland und gewinnt die Überzeugung, daß auch hier in dem gleichen Jahrhundert « der Landes-

---

[1] ZRG 1937, S. 227, sowie S. 237 und 283 (betr. die Aufklärung).

[2] ZRG 1943, S. 433, 435, 436.

[3] « In den letzten Jahren ist ein sehr umfangreiches deutsches Schrifttum über die Herkunft und Stellung der ‚freien Bauern' entstanden. Dieses Problem hat zweifellos eine ganz besondere Bedeutung für die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und überhaupt die Schweizer Geschichte. Gleichwohl hat dieses deutsche Schrifttum bei den Schweizer Forschern trotz mancher bedeutsamer Ausführungen von H. Fehr keinen entsprechenden Widerhall und auch keine genügende Förderung der Forschung gefunden. Besonders hat auch K. Meyer davon keine Notiz genommen » (D.A., S. 166). « Das umfangreiche Schrifttum über die ‚freien' Bauern hat K. M. übergangen, er bleibt bei den konventionellen Auffassungen. K. M. hätte aber diese wichtige und umfassende Frage eingehend untersuchen müssen, denn aus ihrer Lösung hätte er entscheidende Gesichtspunkte für die ältere Geschichte der Eidgenossenschaft gewinnen können, ja hier liegt geradezu ein Angelpunkt für die Fortschritte in der Forschung » (ZRG 1943, S. 436).

[4] Noch einläßlicher befaßt sich der Exkurs I (unten S. 481 ff.) mit Th. M's « freien Bauern »!

ausbau» eine «ungeheuere Bedeutung» gehabt habe[a]. Von dieser Rodung her entwirft er dann, vorab mit süddeutschem und schweizerischem Material, ein ganz neues Bild der deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, das dem bisherigen völlig widerspricht.

Um sich die Bekämpfung der klassischen Lehre zu erleichtern, unterlegt Th. Mayer der alten Gemeinfreiheit absichtlich einen viel zu weiten Inhalt, den Sinn absoluter Freiheit von jeglicher rechtlicher Bindung überhaupt (der «Herrenlosigkeit»)[1], also einen Umfang, wie er selbstverständlich niemals, weder bei den alten Germanen, noch im fränkischen oder ottonischen Reich bestand, einen Rechtszustand, wie ihn die klassische rechtsgeschichtliche Wissenschaft daher jenen Alt- und Gemeinfreien nie zugeschrieben hat[2], und wie auch ich ihn niemals vorausgesetzt habe[3].

Th. Mayer läßt die alte (germanische) Freiheit, falls sie überhaupt bestand und nicht nur dem Adel zugekommen sei, sozusagen ganz untergehen[4]. Doch im Hochmittelalter, an der Wende des 12./13. Jahrhunderts, tritt nach ihm eine neue bäuerliche Freiheit auf[5], übrigens auch nur in einem verhältnismäßig geringen Um-

---

[a] Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, 1935, S. 25.

[1] Vgl. etwa ZRG 1937, S. 266, und D. A., S. 179 und 184. Ähnlich K. S. Bader, Das Freiamt im Breisgau, 1936, S. 5.

[2] Schon die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen: Heeresdienst, Gerichtspflicht und andere aus der naturalwirtschaftlichen Struktur des fränkischen Staates sich für die alten Gemeinfreien ergebenden Aufgaben sind die beste Widerlegung einer solchen «Herrenlosigkeit». Vgl. die Werke von O. Gierke, A. Heusler, Hch. Brunner (besonders II²), R. Schröder usw. Dazu unten Exkurs I.

[3] Z. B. «Ursprung», S. 577, 588, 592, 606 usw.

[4] Th. M.'s Auffassung von der Fragwürdigkeit der germanischen Freiheit ist oben S. 374, Anm. 3 skizziert. Dazu ZRG 1937, S. 279: «Daß einzelne altfreie Bauern irgendwo dagewesen sind, wollen wir nicht unbedingt bestreiten, einen wirklichen Nachweis für ihre Existenz konnten wir nicht finden». (Daß Th. M. mit seiner Methode überhaupt keine solchen finden kann, soll im Exkurs I erläutert werden!)

[5] Als Zeitpunkt der systematischen Neuschöpfung freier Bauern hat schon Weller die Hohenstaufenepoche, das 12./13. Jahrhundert, angenommen (ZRG 1934, S. 189). Auch nach Th. M. «werden die Freien ja allgemein erst im 13. Jahrhundert genannt» (ZRG 1937, S. 252). Auch die staatliche Schöpfung

fang[6]. Sie besitzt zwei Wurzeln, und beide sind herrschaftlicher Natur: einmal die Rodung[7], insofern als rodende Grundherren[8] gewissen gerodeten Gütern eine « Freiheit » gewährten (sie wurden kraft freier Erbleihe, nicht als unfreie Leihe, ausgegeben und hießen, meint Th. M., « freie Güter », « freies Eigen » der Neusiedler)[9], und diese « freien Güter » trugen dann auch den damit erblich Beliehenen, den Bebauern dieser Güter, den Namen « Freie » ein, obwohl diese Siedler selber nicht Freie, sondern Unfreie waren[10]. Die an-

der Freien setzt Th. M. — aus Gründen, die wir im Exkurs I beleuchten werden — nicht vor das Ende des 12. Jahrhunderts, ja eigentlich erst in die Zeit Friedrichs II. (a. a. O., S. 297).

[6] Da Weller und Th. M. die « freien Bauern » erst im 12. Jahrhundert entstehen lassen, wo Altdeutschland schon recht dicht besiedelt war, denken sie immer nur an sog. « Ausbau »-Rodungen, an isolierte, neue Höfe auf jung gerodetem Wald- und Wildnisboden. Diese nach Th. M. in Streulage sitzenden « Rodungsfreien » bilden daher meistens nur eine Minderheit gegenüber den zahlenmäßig weit stärkeren, vermeintlich unfrei gewordenen Altsiedlern bzw. Dorfmarkungen (vgl. ZRG 1937, S. 229, 232, 251, 254, D. A. 1943, S. 167). Daß ich nicht nur Altfreie, sondern ganze Talschaften füllende Freie nachgewiesen habe (im Tessin und in der Urschweiz), erregt daher Th. M.'s besondere Unzufriedenheit. Dazu unten Exkurs I.

[7] Die Rodung, und zwar nur die Ausbaurodung (d. h. isolierte Streusiedlung), ist schon von Weller als Quelle der jungen Freiheit betont worden (ZRG 1934, S. 178 ff.). Th. M. übernimmt diese systematische Rodungslehre (ZRG 1937, S. 231 f.), nachdem er die große Bedeutung des Landesausbaues im 12. Jahrhundert schon 1933 sehr unterstrichen hatte (« Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung »).

[8] Das ist die Neuerung Th. M.'s gegenüber Weller (vgl. z. B. ZRG 1937, S. 285): « Die Rodung ist zwar von Grundherrschaften durchgeführt worden » (ähnlich S. 213), gerade auch von kirchlichen Grundherren (S. 284). Begreiflich: allfällige Altfreie waren ja angeblich seit Generationen in den Grundherrschaften untergegangen!

[9] Th. M. stellt immer (so ZRG 1937, S. 245, 270) die « freien Eigen » der Bauern als ihre Erbleihegüter hin. Ihn beschäftigt nur die Frage, ob die Bauern ihr Land als freies oder unfreies Bauernlehen tragen (233 f.). « Die Rodung ist ... von Grundherrschaften durchgeführt worden; ... Erbleihen wurden die üblichen Leiheformen » (S. 285). Zu Erbleihe getragenes Land heißt nach Th. M. « freies Gut » oder « freies Eigen » der Rodungsbauern; vgl. z. B. über die Identität « der Rodungsgüter, der freien Güter, der Erbleihegüter » S. 285 unten, S. 266, 268 ff., 275.

[10] Während Weller ZRG 1934 die Freien als wirkliche Freie betrachtet, sind sie nach Th. M. 1937 bloß als Freie bezeichnet, ohne es rechtlich

dere Wurzel ist nach Th. Mayer der fürstliche und besonders der königliche Herrschaftsstaat; er habe sich bestrebt, zwecks Schaffung direkter Untertanen, eine unmittelbare Hoheit über diese Rodungsbauern zu gewinnen, u. a. durch Privilegien [11]; auch diese Privilegien seien einseitige Verwaltungsakte der Kaiser. Diese herrschaftsstaatliche Politik beginnt nach Mayer frühestens gegen 1200 und kennzeichnet vor allem die Bestrebungen Friedrichs II. [12].

Th. Mayer nennt die Kennzeichen dieser jüngeren Freiheit: « Wir kennen als besonderes Merkzeichen für die durch Rodung gewonnenen Güter eine Steuerpflicht gegenüber dem Grafen [13] und die Zuständigkeit vor dem Grafengericht », « die Zustimmung des Grafen bei Übertragungen von solchen Gütern » (ZRG 1937, S. 276), und er betont eine ähnliche Beziehung zu der Vogtei: « Zu den Rechten der Vogtei gehörte die unmittelbare Unterordnung der Rodungsgüter wie bei der Grafschaft » (278). « Die Zuständigkeit vor dem Grafengericht und später vor dem landesfürstlichen Landgericht läßt auf einen besonderen Zusammenhang der Rodungsländer mit der staatlichen Gewalt schließen » (272).

Überzeugt, die alten Freien seien sozusagen ganz untergegangen, bezeichnet Th. Mayer grundsätzlich alle Freien, die in einem Zusammenhang mit einer Grafschaft oder einer Vogtei stehen, als « Rodungsfreie » [14]. Ja die Landgrafschaften selber werden von ihm in der Folge, 1938, generell als eine Neuschöpfung des 12. Jahrhunderts erklärt, die vom Reich zwecks unmittelbarer

---

und tatsächlich zu sein. Auch diese Behauptung geht durch die ganze Untersuchung hindurch (z. B. S. 250, 252, 265, 267, 275, 285).

[11] Zwecks Schaffung von Reichsvogteien (wie Schwyz, Uri usw.), daneben die Übernahme von Kirchenvogteien usw. durch das Reich, ZRG 1937, S. 255 ff., 278. Nach Th. M. ist zwar diese Schöpfung von Neufreien direkt durch den Staat eine Ausnahme; die Regel sei die Schöpfung von « Rodungsfreien » (ZRG 1937, S. 258). Weshalb er jene Ausnahme zugibt, darüber Näheres im Exkurs I.

[12] ZRG 1937, S. 286, 255.

[13] ZRG 1937, S. 263, 273 ff., 276, auch die Schirmabgaben seien Rodungsabgaben.

[14] Vgl. z. B. ZRG 1937, S. 275 und 276.

Erfassung der «Rodungsfreien» eingerichtet worden sei[15]. Auch der Umstand, daß viele Landgrafschaften sich räumlich mit dem frühmittelalterlichen Grafschaftsverband decken, beirrt ihn nicht[16], ebensowenig die Tatsache, daß schon die ältere Forschung eine genügende Erklärung für das späte Aufkommen des deutschen Namens Landgrafschaft gegeben hatte[17].

So gelangt Th. Mayer schon 1937, bestimmter 1943, dazu, auch alle im Habsburger Urbar genannten Freien als Zeugen für eine jüngere, herrschaftlich «gewährte» Freiheit, als lauter junge «Rodungsfreie», als Neusiedler auf abgelegenen Neubrüchen, hinzustellen![18]

Betrachten wir diese «Kennzeichen» der «neuen», «gewährten» Freiheit, der «Rodungsfreiheit» und besonders die Behauptung, auch «die Freien des Habsburger Urbars» (über deren einzelne Posten ja viele und sehr gründliche schweizerische Arbeiten vorliegen!) seien Rodungsfreie, so ist jeder mit unseren schweizerischen Verhältnissen Vertraute sofort im Klaren: bei uns hat man alle diese Kennzeichen der angeblich jungen, «gewährten», der vermeintlichen Rodungsfreiheit bisher in erster Linie und mit sehr guten Gründen als Kriterien der alten Freiheit, als direkte Fortsetzung älterer Verfassungs-Institutionen aufgefaßt. Diese angeblichen Neu-«Freien» sind in aller Regel Abkömmlinge Altfreier. Auch bei jenen sehr häufigen Fällen, wo die Rechtsstellung dieser «Freien» nicht mehr so günstig ist wie ursprünglich, handelt es sich nicht um Neufreie, im Sinne von Th. M., vielmehr um Leute, die in ihrer altüberkommenen Gemeinfreiheit gemindert, insbesondere aus vollfreien Landgrafschaftsinsassen zu steuerpflichtigen Vogtleuten hinuntergedrückt worden sind, wie ich es gerade für die Schwyzer und Unterwaldner dargetan habe und wie es auch bei den meisten Freien des Habsburger Urbars nachzuweisen ist.

---

[15] Vgl. z. B. ZRG 1937, S. 277 mit ZRG 1937, S. 154 f., 161.

[16] ZRG 1938, S. 160 f.

[17] Vgl. z. B. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VII, 56 ff.; Al. Meister, Deutsche Verfassungsgesch., 3. Aufl., 120 ff., dazu bes. Exkurs I.

[18] Die vorsichtigere Formulierung (ZRG 1937, S. 253 ff., 256 f.) wird im Jahre 1943 zur «Sicherheit» (D. A. 1943, S. 181, Z. 11).

Th. Mayer hat den Beweis nicht erbracht, daß jene oben S. 379 genannten «Kennzeichen» nur seinen sogenannten «Rodungsfreien» zukommen[1]. Er gibt auch zu, daß vielerorts, gerade im Schwarzwald, die Hauptmasse der herrschaftlich angesiedelten Neukolonisten unfrei war[2]. Warum denn diese ungleiche Behandlung der Neusiedler durch die Grundherren, die vermeintlichen Schöpfer der «Rodungsfreiheit»?

Wir wollen noch von einer anderen Seite an die These Mayers herantreten, nämlich von den alten «freien Grundeignern» her, deren Weiterexistenz Th. M. bestreitet[3].

Th. Mayer muß immer einräumen, daß es «freie Leute» gibt, die auf ihren «freien Gütern» sitzen. Von seinem von vornherein feststehenden Vorurteil aus, die sogenannte Freiheit sei nicht alt, sondern eine junge und rein herrschaftliche Schöpfung, zerreißt er jedoch die uralte organische Verbindung zwischen der persönlichen und dinglichen Freiheit, dieses Kennzeichen alter Gemeinfreiheit[4]; er konstruiert anstelle jener einfachen Tatsache ein kompliziertes Hypothesengebäude, nur um diese altfreien Grundeigner wegzudeuten. Nach Th. Mayer tragen die «freien Leute», die auf «freien Gütern» sitzen, ihre Standesbezeichnung «Freie» nicht kraft ihrer persönlichen Eigenschaft, infolge ihrer freien Abstammung (von Altfreien!), sondern immer und überall bloß deshalb, weil sie auf «freien Gütern» hausen; sie sind nach Th. Mayer

---

[1] Durch Ausbausiedlung (Einzelrodung) entsteht freies Eigen von freien Bauern in der Regel nur dann, wenn Freie auf dem Boden einer freien bzw. gemischten Mark roden (diese Mark kann staatlich einem weltlichen oder geistlichen Territorialherrn unterstehen). Schöpfung von freiem Eigen und freien Bauern nur kraft Rodung («Rodungsfreiheit» im Sinne von Th. M.) gibt es schwerlich, erst recht nicht auf grundherrlichem Boden.

[2] ZRG 1937, S. 233 und 288.

[3] Vgl. z. B. ZRG 1937, S. 246 (betr. die Schwyzer); natürlich trägt jeder Freie seinen Hof, der ja angeblich immer ein junges Rodungsgut auf Ausbauland ist, von einem Grundherrn zu freier Erbleihe.

[4] Vgl. z. B. die auf gründlichster Quellenforschung und stärkster Vorstellungskraft beruhenden Darlegungen von A. Heusler, Instit. d. deutschen Privatrechts, I, S. 163 f. Demgegenüber wird von Th. M. kurzerhand bestritten, daß die «freien Eigen» ihren Namen vom freien Eigentümer haben; vgl. Exkurs I.

in Wirklichkeit Unfreie, die nur deshalb «frei» heißen, weil sie ein «freies Gut» bebauen[3]! Und diese «freien Güter» sind nach ihm durchwegs Jungsiedlungen, durch jüngere und zwar grundherrschaftliche Rodung gewonnen, und von rodenden Grundherren zu einem freieren Recht, der freien Erbleihe, der «Rodungsfreiheit», wie Th. M. dieses Rechtsverhältnis mißverständlich nennt, den Neusiedlern gewährt worden[4]. Sogar jene «freien Güter», die zu allem Überfluß von den Quellen häufig als «freies Eigen» bezeichnet werden, sind nach Th. Mayer kein Allod, sondern Erbleihe-Güter, die von den rodenden Grundherren den auf Neubrüchen hausenden Neusiedlern überwiesen worden seien[5].

Durch diese umwegreiche Methode von Th. Mayer wird die alte Freiheit und ihr altes Eigengut «verjüngt». Das uralte bäuerliche Eigen der Altsiedler wird als junges grundherrliches Rodungsland hingestellt und der leider nicht auslöschbare Name «freies Eigen» wird zur Etikette! Und die freien Altsiedler werden kurzerhand zu Unfreien gestempelt, die nur kraft dieser hier konstruierten freien Leihe noch «Freie» heißen und sich als solche fühlen sollen.

2. *Die Altfreien im Tessin und in der Urschweiz.*

Begreiflich, daß Th. Mayer meiner Abhandlung «Ursprung» wissenschaftliche Rückständigkeit, ein Verbleiben «in konventionellen Auffassungen» vorwirft. Denn meine Ergebnisse stehen mit seinen Thesen in völligem Widerspruch.

Im «Ursprung» werden nämlich jene von Mayer abgelehnten freien Grundeigner urkundlich nachgewiesen, unter ihrem schweizerischen Namen, als «freie Eigensässen», lateinisch «liberi alloditarii», u. a. im Oberwallis, einem Gebiet, das ver-

---

[3] a. a. O., S. 250, 265, 267.

[4] z. B. a. a. O., S. 233. Immer handelt es sich zudem nach Th. M. um Ausbausiedlungen des 12./13. Jahrhunderts, isolierte Einzelhöfe, vgl. oben S. 378, Anm. 6.

[5] z. B. a. a. O., S. 254, 267, 269 ff. Viele ähnliche Fehldeutungen finden sich bei Dopsch, «Freie Marken», 1933, bes. S. 79 ff. Natürlich kann weder Dopsch noch Th. M. bestreiten, daß diese Höfe als freie Eigen und freie Güter der Bauern bezeichnet werden, nicht etwa als solche der Grundherrn!

hältnismäßig spät, etwa um 800, von Alemannen bezogen worden ist[1]. Freie Allodeigentümer bilden, wie ich schon 1911 mit unwiderleglichen Urkundenbeweisen ausführlich dargetan habe, das gewaltige Gros der Talbewohner von Blenio und Leventina, also einer Landschaft, deren Orts- und Flurnamen zu einem schönen Teil auf vorrömische Besiedlung zurückweisen. Von jeder Feuerstätte dieser Talschaften hat sich mindestens Einer zu den uralten, hier vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis ins Spätmittelalter verfolgbaren dreitägigen Jahresgerichten einzufinden und zwar deshalb, weil sie «liberi aloderii», auf eigenem Gut sitzende freie Talleute sind, weil sozusagen alle Talleute persönlich frei sind und auf freiem Eigen (Alod) hausen. Die Jahresgerichte der Blenier in Sala, der Liviner in Bodio, das Novembergericht zu Biasca, sie alle sind Fortsetzungen des alten Grafschaftsgerichtes der «Grafschaft Blenio und Leventina», eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, den der Mailänder Erzbischof Arnolf um 1000 dem Mailänder Domkapitel geschenkt hatte (weit über jenes Privateigentum hinaus, das 948 vom Bischof Atto von Vercelli dem Domkapitel vermacht worden war)[2].

Und genau so wie in den ambrosianischen Talschaften liegen die Standesverhältnisse in der benachbarten Urschweiz.

Wie jene «homines ecclesie Mediolanensis»[3], so sind auch

---

[1] «liberi alloditarii quibus wlgariter dicitur eigensecin», «Ursprung», S. 577, Anm. 16 und meine «Anfänge der Walser Kolonien in Rätien», Bündner Monatsblatt 1925, S. 276 f.

[2] Näheres in meinem «Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.», mit Urkunden 1911. Die freien Talleute, die ohnehin sozusagen die ganze Talschaft erfüllen, stellen die Schöffen, die Fürsprecher, die Notare; kein Unfreier, nur freie Eigensässen dürfen Zeugnis wider sie ablegen (dazu grundsätzlich Heusler I, 166); zahlreiche Handänderungen von «proprium» und «alodum» (meist Dialektform «arodum») aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind erhalten. Auch die Bevölkerung der anderen oberen Tessintäler war in aller Regel frei und saß meist auf eigenem Boden (vgl. meine «Capitanei von Locarno», 1916).

[3] Die «homines ecclesie Mediolanensis» wurden vor 1911 auf Grund eines noch völlig ungenügenden Quellenmaterials regelmäßig als unfreie Gotteshausleute interpretiert!

die Urner persönlich frei, « freie Gotteshausleute » und zwar darum, weil auch hier ein öffentliches Hoheitsrecht, der « pagellus Uroniae », im Jahre 853, durch König Ludwig den Deutschen selber, an die Fraumünsterabtei Zürich überwiesen worden war [4]. Wie ich schon seit Jahrzehnten urkundlich dargetan habe, besaß das Gotteshaus Zürich nur äußerst geringes Grundeigentum in Uri [5] — wohl aber hatte es 853 jenen öffentlichen Hoheitsbezirk gewonnen, wobei freilich (anders als in der Leventina, aber ähnlich wie nach 1200 in Blenio) ein politisch bedeutsames Element, die Vogtei (d. h. vorab die Hochgerichtsbarkeit) in der Folge erblich an die Kastvögte des Fraumünsters gelangt ist und spätestens 1218 (vielleicht schon 1173) die Verbindung mit dem Fraumünster ganz eingebüßt hat, wogegen die Abhängigkeit des feudalen Vogtes von Blenio vom Mailänder Domkapitel auch weiter erhalten blieb.

Daß in Schwyz und sogar in Ob- und Nidwalden die überwältigende Mehrheit der Talleute gleichfalls freie Eigensässen waren, das habe ich 1941 im « Ursprung » nachgewiesen, und Th. Mayer versucht 1943 auch gar nicht, den Gegenbeweis anzutreten [6]. In keiner Hinsicht sind hier im 12. Jahrhundert auf dem Wege der Rodung — gar mittels Ausbaurodung (oben S. 378, Anm. 6!) — durch Grundherren bisher Unfreie zu neuen Pseudo-« Freien » geworden! [7]

---

[4] « Ursprung », S. 572 ff. und S. 605 ff. Über P. Kläuis Versuch, den « pagellus Uroniae » von 853 im Sinne von Th. M. zu einer geschlossenen Grundherrschaft umzudeuten und die quellenwidrigen Konsequenzen, zu denen diese Annahme ihn zwingt, vgl. Exkurs I und Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, 1944. (Kläuis These ist entwickelt in ZSG XXII, 1942, S. 171—184.)

[5] Vgl. meinen Hinweis im Jahrb. f. Schw. Gesch. 45, 1920, S. 12, Anm. 2, und jetzt « Ursprung », S. 72 ff. Auch P. Kläui, der sich, Th. M. folgend, auf die « Rodungsfreien » und das hochmittelalterliche Monopol der Grundherrschaft umgestellt hat, muß zugeben, daß im ausgehenden Hochmittelalter nur ein verschwindender Bruchteil des Bodens dem Fraumünster gehört haben kann (ZSG 1942, S. 162—171).

[6] « Ursprung », S. 571 ff. Th. M. versucht, sich die Widerlegung durch ein Abspringen auf ein völlig anderes Gebiet, auf die Tillendorf-Urkunde von 1289, zu ersparen, freilich mit sehr wenig Glück (dazu Näheres Exkurs III)!

[7] Vgl. Exkurs I.

Wider meine Feststellungen betr. die Alt- und Vollfreiheit der gewaltigen Mehrheit der Waldleute erhebt Th. Mayer die bekannten, seine Methode kennzeichnenden Einwendungen [1].

Th. M. behauptet von mir: « Er geht auf das Problem nicht ein und nimmt darum keinen Anstoß, daß die ‚vollfreien' Bauern Steuern zahlten, daß sie einen Vogt hatten, daß sie vom König irgend jemandem überwiesen oder zu Pfand gegeben werden konnten, daß die Bauern sich selbst durch eine Zahlung von der Unfreiheit loskaufen konnten [2]... Es waren das also Bauern, die eine gewährte Freiheit besaßen, nicht eine von altersher in den Staat mitgebrachte; eine Freiheit, die nicht unbeschränkt war, sondern einen bestimmten Rechtszustand bedeutete, mit dem mehr oder weniger weitgehende Pflichten verbunden waren » (D. A., 166). « Die ‚freien' Bauern waren nicht frei von jeder Herrschaft oder von Leistungen, sie standen unter dem König oder dem Landgrafen als seinem Vertreter oder auch dem Grafen, die Herrschaft über sie konnte aber auch weggegeben, verkauft, verschenkt oder verpfändet werden; die ‚freien Bauern' waren eben nicht Urfreie, Vollfreie, sondern sie besaßen eine ihnen besonders ‚gewährte' Freiheit, die mit einem dominium über sie verträglich war. Sie konnten unter Umständen, wenn die Herrschaft über sie an einen Dynasten kam, in seine Grundherrschaft eingeordnet werden, grundsätzlich standen sie aber nicht unter der Grundherrschaft, waren sie nicht leibeigen. Sie schlossen sich daher früh zusammen, weil sie eben in keiner Grundherrschaft organisiert waren » (D. A., S. 181).

Wollten wir das, was irgendwelche herrschaftliche Mächte gegenüber Dritten durchsetzen « konnten », als Rechtsstatus betrachten, dann müßten wir nicht nur die Rechts- und Verfassungsgeschichte der freien Bauern, die Th. M. auf diese Weise neu schreibt, sondern die Rechtsgeschichte aller Stände und Körperschaften, voran der freien Reichsstädte, überhaupt aller Rechtsinstitutionen, völlig neu schreiben [3].

---

[1] In den folgenden in Petit wiedergegebenen Einreden maskiert Th. M. seine Grundthese, daß die « freien » Bauern des Spätmittelalters durchwegs Unfreie seien. Vgl. aber meinen Exkurs I unten S. 481 ff.

[2] Der Loskauf der habsburgisch-laufenburgischen Unfreien (um 1270) darf nicht mit Th. M. gegen die Altfreiheit des Gros der Schwyzer herangezogen werden («Ursprung», S. 389, 626ff!).

[3] Im gleichen Sinn wie in den im Petit-Text wiedergegebenen Stellen aus dem D. A. 1943 verwendet Th. M. das Wort « konnten » als Argument gegen eine wirkliche Bauernfreiheit schon in ZRG 1937, z. B. S. 237, 242, 252 f.

Alle diese Einreden besagen für die Standesverhältnisse nichts. Die Vogtei Uri konnte (um 1230) den Habsburgern verpfändet, die laufenburgischen Ansprüche auf die Vogteien Schwyz und Nidwalden konnten 1273 an Rudolf von Habsburg verkauft werden, ohne daß dadurch die persönliche Freiheit der Talleute de iure betroffen worden wäre[4]. Hat doch das Reich selber ganze Grafschaften, später auch Städte, verlehnt oder verpfändet, ohne daß die Insassen ihre persönliche oder dingliche Freiheit grundsätzlich verloren, mochte sie auch dadurch politisch gefährdet werden[5].

Schon die verschwommene, ganz Verschiedenes, ja Gegensätzliches unter ein und dieselbe Rechtsinstitution subsumierende Begriffsumschreibung Th. M.'s, die ganze Elastizität seines « Rechtsstatus », die jederzeitige Modifizierbarkeit des Rechtsverhältnisses, wie er sie bejaht[6], ist mit dem Wesen des Rechtes, vor allem auch des mittelalterlichen Rechtes[7] unvereinbar. So elastisch, so ungleich, ja gegensätzlich, wie er den Status des « freien Bauern », richtiger dessen Handhabung durch die Herrschaftsgewalten darstellt, ist nicht das Recht, sondern die Politik, das Gebiet der Macht. Wenn er den Rechtsstatus der freien Bauern am Beispiel der Verpfändung, des Verkaufs, der Einfügung in die Grundherrschaft usw. (vgl. oben S. 385, Petittext), überhaupt aus all dem ableitete, was die mittelalterlichen Herrschaftsgewalten mit den Bauern, nach Th. M.'s immer wiederholten eigenen Worten, tun « konnten », d. h. zu tun vermochten, so wird damit nicht der « Rechtsstatus » der « freien » Bauern, vielmehr die Politik der Herrschaftsmächte gegenüber den Bauern umschrieben.

---

[4] Th. M. ist deshalb gegenteiliger Meinung, weil nach ihm die vermeintlich im 12./13. Jahrhundert neu entstandenen « Freien » immer nur dem Namen nach frei werden, während sie de iure und de facto unfrei geblieben seien. Daher sind diese Freien denn auch kein Gegenstand des öffentlichen Rechts, sondern Privateigentum der Herrschaftsgewalt, insbesondere des Fürsten und des Königs (vgl. oben S. 374, Anm. 5 und bes. unten Exkurs I); und doch gibt Th. M. grundsätzlich ein öffentliches Recht für das Mittelalter zu, aber es gilt nach ihm für die « freien Bauern » nicht (wohl aber für den Adel).

[5] Dazu unten S. 391.

[6] Vgl. oben S. 384 (Petit im Text).

[7] Gerade des absoluten alten Rechts! Vgl. z. B. die Arbeiten von Fritz Kern! Das Naturrecht, sowohl das profan-antike wie das christliche, war der Wirkung nach oft revolutionärer, hingegen an sich ebenso absolut wie das alte Recht.

Es ist die Macht, die Politik des Stärkeren, die Mayer als Rechtsstatus hinstellt. Gewiß, der Stärkere wünscht keinen eindeutigen Rechtsstatus, keine klaren und festen Rechtsbegriffe und keine entsprechende Rechtsanschauung. Denn diese würde seine politische Bewegungsfreiheit, seine Willkürmöglichkeit, einschränken. Recht ist für ihn, was ihm nützt. Wohl aber hat der Schwächere in aller Regel ein Interesse an eindeutigen, unwegdisputierbaren Rechten; eine klare Rechtsordnung bildet für den Schwächeren einen Schirm, einen Schutzwall gegen das freie Ermessen der Großen, gegen die Willkür der Stärkeren, gegen ihre Machtpolitik. Von einem weiteren Horizont aus dürfte freilich auch der Starke eine Rechtsordnung begrüßen; denn selbst der Stärkste, z. B. eine Großmacht, ist nicht gegen das Risiko gefeit, doch zuletzt einmal der Schwächere zu werden, z. B. gegenüber einem Abwehrbund der ursprünglich Schwächeren.

Indem Th. Mayer einen derartigen Rechtsstatus betr. die « freien » Bauern des Mittelalters entwirft (vgl. S. 385, Petittext) und das Können der Herrschaftsgewalten als Maßstab des Rechtes auffaßt, erliegt er einer heutigen Zeitströmung, der Verquickung der politischen und rechtlichen Begriffe [3]. Gewiß hält es oft sehr schwer, die Rechtsauffassung und den Rechtsstatus vergangener Jahrhunderte, für eine historische Institution, quellenmäßig festzustellen. Aber dann ist es die Aufgabe gerade der Geschichtsforschung, mindestens die Rechtsanschauungen und Rechtsstandpunkte der beiden sich gegenüberstehenden Gruppen möglichst klar herauszuarbeiten und mit ihrem Interessengegensatz in Verbindung zu setzen [4].

---

[3] Dieses « können, vermögen, imstande sein » spielt, unter griechischem Namen (dýnamai: ich kann, vermag, bin imstande), in der sog. dynamischen Rechtslehre des gegenwärtigen Deutschland eine große Rolle. Sie beruft sich gerne auf Oswald Spengler (« Untergang des Abendlandes » II, 97 ff.) und ist besonders deutlich von Ministerialdirektor Volkmar entwickelt worden in seiner Rede « Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts » (Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht, hg. vom Präsidenten der Akademie, Dr. Hs. Frank, Jahrg. II, 1935, Juli, S. 472—481); Volkmar beruft sich dabei u. a. auf die Schrift von Hs. Fehr, « Das kommende Recht », Berlin 1933.

[4] Vgl. meine grundsätzlichen Ausführungen in ZSG XI, 1931, S. 414—423. Indem ich dort begründete, man habe sich sowohl in den eidgenössischen wie in den habsburgischen Rechtsstandpunkt einzufühlen, wollte ich freilich nicht sagen, daß Handlungen, die sich auf gar keinen Rechtsstandpunkt stützen können, nicht als Unrecht, als Rechtsbruch darzustellen sind. Im Gegenteil: in diesen Fällen hat der Historiker die Pflicht, machtpolitische Willkürakte auch als solche zu kennzeichnen. Es ist daher unzulässig, wenn Th. M. mich wiederholt beschuldigt (z. B. ZRG 1943, S. 435), ich hätte dem Grafen Rudolf von Habsburg u. a. List, Wort- und Eidbruch vorgeworfen. Es handelt sich dabei (« Ursprung », S. 400)

Indem Th. M. die Rechtsanschauung betr. die « freien » Bauern aus dem entwickelt, was die Herrschaftsgewalten mit ihnen tun « konnten », identifiziert er sich mit der herrschaftlichen Rechtsauffassung [5]. Er hätte aber auch den Rechtsstandpunkt der freien Bauern darstellen sollen, insbesondere für Südwestdeutschland [6]. Denn auch in Deutschland gab es eine andere, gegensätzliche, eine bäuerliche Rechtsanschauung, über die Th. M. in seiner entscheidenden Abhandlung von 1937 allzu leicht hinweggeht [7].

---

um lauter Fälle, wo Rudolf nachweislich über eingegangene Rechts- und Eidesverpflichtungen hinwegschritt; sie werden denn auch von dem gewiß unverdächtigen Biographen O. Redlich so dargestellt; dieser äußert sich über Rudolfs Wegnahme der Kyburger Reichslehen (im Jahre 1264): « Dazu hatte Rudolf kein Recht..., aber noch mehr », Rudolf beschlagnahmte auch jene Kyburger Lehen, die vom Abt von St. Gallen herrührten, « trotz seines dem Abt gegebenen Versprechens »; ferner entriß Rudolf der Gräfinwitwe von Kyburg sogar das Leibgeding « unbekümmert um sein eigenes eidliches Versprechen »! (Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 104); ähnliche Rechtsbrüche Rudolfs: « Ursprung », S. 400, 432, Anm. 5 u. a. m.

[5] Genau die gleiche Identifizierung mit dem rein herrschaftlichen Rechtsstandpunkt finden wir auch in Th. M.'s Ausführungen über die Rechtslage der reichsunmittelbaren Kommunen im Jahr 1291 (nach König Rudolfs Tod); auch hier stellt er wiederum den Standpunkt der Habsburger als den einzig selbstverständlichen hin, wobei er die von mir ausführlich entwickelte und urkundlich belegte Rechtsauffassung der anderen Partei, der Reichskommunen, erst noch unter schiefer Wiedergabe, als meinen persönlichen Standpunkt deutet und abtut (« Ich brauche hier », so schreibt er, « die völlige Unhaltbarkeit derartiger verfassungsrechtlicher Anschauungen nicht zu beweisen, ich fürchte aber, daß solche Bemerkungen auf einen nicht geschulten Leser nur verwirrend wirken können ». ZRG 1943, S. 435.) Dazu « Ursprung », S. 469—471, 477—481.

[6] Wäre Th. M. dieser Frage nachgegangen, so hätte er von selbst die Aufgabe erkannt und gelöst, die bei jeder großräumigen Betrachtung sich einstellen sollte, die vergleichende Erfassung der Haupttypen, sowohl der freien Bauern (u. a. Vollfreie, freie Gotteshausleute, freie Vogteileute weltlicher Herrschaften usw.), wie der verschiedenen Kolonisationstypen. Dann hätte er auch die Unrichtigkeit seiner Voraussetzungen und Thesen rasch einsehen müssen (vgl. Exkurs I).

[7] Th. M. räumt ein, « daß aber doch vielfach das Wort « frei » wie ein Zauberwort gewirkt hat, da manche Ansprüche darauf gegründet wurden » (ZRG 1937, S. 279), ferner: « Vor allem sehen wir auch, daß diese Freien sehr häufig dann die Ansprüche der idealen Gemeinfreiheit mehr oder weniger aufnahmen und sich als Geburtsstand fühlten » (a. a. O., S. 244). Daß aber in Wirklichkeit die Zumutungen der Herrschaftsmächte gegenüber den Bauern nicht als « Rechtsstatus », sondern auch in Deutschland als reine

Noch mehr: wo er ausnahmsweise einmal auf bäuerliche Reaktionen eintritt, mißdeutet er sie [7].

Ist somit der Rechtsstatus, den Th. M. für seine « freien » Bauern entwirft, schon grundsätzlich abzulehnen [8], so ist er für den uns hier vorab beschäftigenden konkreten Fall, für die Waldstätte, für die Entstehung der Eidgenossenschaft, erst recht falsch.

Wenn Th. M. gegen meine These betr. die alte Vollfreiheit der Urschweizer Bauern einwendet, ich nähme « daran keinen Anstoß, daß die « vollfreien » Bauern Steuern zahlten, daß sie einen Vogt hatten, daß sie vom König irgend jemandem überwiesen oder zu Pfand gegeben werden konnten », so hat er offenbar meine Abhandlung nur flüchtig durchblättert. Denn ausgerechnet im « Ursprung » habe ich fast auf jeder Seite dargetan, daß die von solchen Verpfändungen oder Überweisungen Betroffenen, auf deren « Anstoß-nehmen » es in erster Linie ankommt, nämlich die Urschweizer selber, die in ihrem « guten alten Rechte » derart Verletzten, daran nicht « keinen », vielmehr grimmigen « Anstoß » genommen haben.

Dieser ganze Freiheitskampf der Urschweizer Waldstätte ist eine ununterbrochene, jahrhundertelange Auflehnung gegen solche Versuche. Sie protestierten durch die Tat und erreichten gerade damit, daß die Herrschaftsgewalten das, was sie beabsichtigten, auf die Dauer nicht « konnten ». Als das Reich (Friedrich II.) die Reichsvogtei Uri 1230 an Habsburg verpfändete und das Tal damit unter die habsburgische Vogteiherrschaft kam, nahmen die Urner Bauern diesen politischen Akt mit nicht geringerer Empörung auf als dies bei verpfändeten Reichskommunen der Fall war (unten Exkurs II). Sie haben die Verpfändung unverzüglich, und erfolgreicher als sogar Reichsstädte, am 26. Mai 1231 rückgängig gemacht und dem König das feierliche Verspre-

---

Gewalt empfunden wurden, zeigt schon die bekannte Klage in Freidanks « Bescheidenheit » aus dem Jahre 1229, V. 363 ff: « die fürsten twingent mit gewalt velt, stein, wazzer unde walt, dar zuo beidiu wilt und zam; si taeten lufte gerne alsam, der muoz uns doch gemeine sin »!

[7] Vgl. seine Auffassung über die Stellungnahme der Urner zur Verpfändung von 1230 und über die Reaktion der Schwyzer auf die Tillendorfurkunde von 1289, unten Exkurs II und III.

[8] Näheres unten Exkurs I.

chen abgenommen, sie künftighin nie mehr zu veräußern (s. Exkurs II); die spätere Verpfändung vom 10. Februar 1326 haben sie überhaupt ignoriert. Und was ist die Geschichte von Schwyz und Unterwalden? Ein ununterbrochener Protest gegen die Politik der Habsburger, sich zu Herrenvögten über diese altfreien Bauern aufzuwerfen! Sie haben bei der ersten sich überhaupt bietenden Gelegenheit, beim Ausbruch des Kampfes zwischen Kaiser und Papst 1240, diesen Versuch der habsburgischen Herrenvögte abgewiesen, und dies «als freie Leute», die nur «dem Reich» und keiner feudalen Vogtei zugehören und ihre Steuern nur als Reichssteuer wie die Reichsstädte, nicht als Steuer für einen Herrenvogt, leisten wollen. Und die freien Schwyzer haben die vielen vom Reich her erfolgten neuen Preisgaben («Überweisungen» nennt Th. M. sie) an Habsburg, jene von 1242, 1292, 1314/15 nicht minder als jene von 1334, kraft des mittelalterlichen Widerstandsrechtes mit den Waffen vereitelt. Und als Rudolf von Habsburg im Sommer 1273 die laufenburgischen Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden (nur noch «Ansprüche» besaß diese Linie infolge des Widerstandes der Schwyzer) erwerben und damit in neue Geltung setzen wollte, nahmen die Schwyzer mit Hilfe der Urner daran wiederum grimmigen «Anstoß» und schufen den ersten ewigen Dreiländerbund von 1273. Diese ununterbrochene Reihe von Tat-Protesten gegen «Verpfändungen», «Überweisungen», Begründung einer «Vogteigewalt»; das ist der Inhalt der urschweizerischen Geschichte vom ersten habsburgischen Versuch einer Aufrichtung der Vogteigewalt bis hin zum Schwabenkrieg. Und nicht nur die in der Talschaftsgemeinde organisierten Gemeinfreien, sondern sogar kleinere Gruppen handelten gleicherweise: die Freien am Niederberg haben die 1210 erfolgte Zuweisung ihrer Personen und ihrer Güter an die (unfreie!) Siedlung des Abtes von Engelberg von allem Anfang an als Rechtsbruch bekämpft und nach generationenlangen Bemühungen zuletzt 1435 rückgängig zu machen und damit ihre alte Vollfreiheit wieder herzustellen gewußt[1].

Und bei diesem Ringen der urschweizerischen freien Talleute gegen die drohende Unterstellung ihrer Talschaft unter die habs-

---

[1] R. Durrer, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 35, 1910, S. 85 f.

burgische Vogteihoheit ging es, wie ich im «Ursprung» durchgängig ausgeführt habe, immer auch um die persönliche und dingliche Freiheit[1]. Die Unterordnung unter eine Vogtei, vorab unter eine weltliche, gefährdete das freie Standesrecht aufs höchste[2]. Hat doch zuletzt ein Reichsspruch vom 13. Februar 1282 die beiden Gruppen, die Vollfreien und die Vogtleute geradezu wie zwei Geburtsstände voneinander geschieden, indem die Sentenz erging, daß die Kinder aus einer Ehe von Vollfreien mit Vogtleuten der ärgeren Hand folgen sollten.

b) Die kommunale Freiheit in der Urschweiz.

Wir erkennen es, schon aus seinen Einwendungen (oben S. 385): Th. M. bestreitet nicht nur das Alter und die Eigenberechtigung der persönlichen Freiheit der Urschweizer, sondern folgerichtig auch das Alter des politischen Freiheitswillens, des Selbstregierungswillens der urschweizerischen Talgemeinden.

Begreiflich: Denn von seiner Konstruktion, den isolierten, weithin im Neuland zerstreuten, erst im 12. Jahrhundert durch die Grundherrschaft mit dem Namen «Freie» bezeichneten Rodungsbauern, dieser Minderheit, und ihren nachher entstandenen kleinen Genossenschaften führt wirklich kein Weg zur talschaftlichen Selbstverwaltung oder gar Selbstregierung[3].

In Wirklichkeit lagen die geschichtlichen Voraussetzungen für eine Kommunalpolitik völlig anders, als Th. M. es haben will, günstiger sogar als in den meisten Städten. Diese mußten ihre Selbstverwaltungsorgane, die Bürgerversammlung und vorab den Stadtrat im Laufe des hohen Mittelalters, meist in langen zähen Kämpfen

---

[1] Besonders A. Heusler hat, auch anhand des schweizerischen Quellenmaterials, dargetan, wie sehr die Unterstellung unter eine Vogtei den vollfreien Stand gefährdete (Instit. I, 166 f.). Wurde das freie Eigen ein vogtbares Eigen, so war eine Voraussetzung der Vollfreiheit gemindert. Immerhin standen die freien Vogtleute noch weit über den Unfreien («Ursprung», S. 580).

[2] «Ursprung», S. 588 f.

[3] Vgl. die Widerlegung dieser wirklichkeitsfremden Konstruktion im Exkurs I.

mit den Stadtherren, oft auf dem Wege der Einung, erst schaffen. Unsere Talschaften hingegen besaßen solche Organe seit Jahrhunderten [2]. Da war die (nichtstaatliche!) Markgenossenschaft [3] mit ihrem Märkerausschuß, die in weitgehender Personalunion der Mitglieder auch als Hunderschafts-Volk und Talvollgericht funktionierte [4], und in dieser Eigenschaft, d. h. als Dingvolk («Umstand») das gute alte Recht «fand», das im Mittelalter über dem Staat steht. Es geschah dies unter dem Vorsitz eines staatlichen Gerichtsvorsitzenden (des «Richters» i. e. S.) [5]; wenn aber dieser aus ihren Reihen stammte, wie das einst beim Hunno der Fall gewesen war, und wie das gegenüber dem werdenden Landesfürstentum des 12./13. Jahrhunderts (und dem König) weiter behauptet oder neu durchsetzt werden wollte, dann war praktisch die Hauptbefugnis des mittelalterlichen Staates, die Justiz, bei

---

[2] Schon 955 tritt die Markgenossenschaft Uri ganz selbständig auf; auch 1196 schließt sie das Grenzabkommen mit Glarus ohne Zuziehung irgend eines Vogtes.

[3] Über die Nichtstaatlichkeit der Markgemeinde vgl. O. Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 157 und 177 ff., sowie dessen Deutsches Privatrecht I, 577, dazu Heusler, Institutionen, I, 266 f.

[4] Die Markgenossenschaften erfaßten z. B. in den ambrosianischen Tessintälern — in der Talmark Leventina und in den «Nachbarschaften» von Blenio — neben den freien Bauern auch den freien Adel (vgl. die «vicini maiores et minores comunitatis de plebe Olivoni», 1136), wobei der Adel natürlich durch seine (wenig zahlreichen) unfreien Hintersaßen wirtschaftete. Die Schöffen der allgemeinen Jahresdingtage rekrutierten sich hier — meist lebenslänglich — aus angesehenen freien Bauern und talsässigen freien Adligen (so 1104); erst die Parteinahme des Adels für die Hohenstaufen hat ihn im 12. Jahrhundert praktisch aus seiner Stellung hinausgeworfen. Sicher funktionierten auch die «cives» von Schwyz (zuerst 1114) ganz gleich, sowohl als Markgenossen wie als Hundertschaftsumstand (ebenso die hochmittelalterlichen «cives Uranie», QW I, Nr. 104). Wer in Livinen oder Blenio den Eid auf die Talgemeinde oder die Steuer verweigerte, wurde nicht auf die Allmend zugelassen (ähnlich in Schwyz 1294).

[5] Der «Richter» — sei es der Gerichtsherr selber oder ein von ihm bestellter Gerichtshalter — leitet das Gericht und sorgt für den Vollzug des Urteils, materiell aber steht das Urteil, die «Rechtsfindung» völlig in der Hand des Umstandes; der Richter muß dessen Urteil verkündigen und vollstrecken, selbst wenn es gegen sein eigenes Interesse ausgefallen ist. Der Gerichtsherr «konnte» mit den Leuten durchaus nicht machen, was er wollte (vgl. meine «Geschichte der Stadt Luzern», 1932, S. 511, Anm. 53).

den Talkommunen, wenngleich wenigstens der oberste Talrichter seine Legitimation (formelle Bestellung) vom Staate herholte. Und der Märkerausschuß (die Ammänner, d. h. Vorsteher der Nutzungsgenossenschaften innerhalb der Talmark) amtete in seinem Kompetenzbereich auch als Talratsgericht, überhaupt als politisches Kommunalorgan [6]: das sind die « officiati » bzw. « ministri », in den Briefen Heinrichs VII. an Uri von 1231 und 1234 und in den Urkunden an Schwyz aus den 1270er Jahren. Gewiß sprach der Reichsherrscher diese Einheimischen als « seine Ammänner » an: denn wenn sie für die von einem Kloster verweigerten Reichssteuern die Pfändung aussprachen, so handelten sie formell als Gerichtskollegium, d. h. als staatliches, in der Reichsgemeinde als königliches Organ [7].

Dabei stand der kommunale Freiheitswille der Eidgenossen nicht nur in Dauergegensatz zu Habsburg, sondern schon früh, schon seit den königlichen Freiheitsbriefen, in einer Interessenkollision mit dem Reich, und es freut mich, für diese gerade im « Ursprung » besonders entwickelte These in Th. M. einen — wenn auch unfreiwilligen — Bundesgenossen gefunden zu haben.

Th. M. will nämlich die urschweizerische Initiative bei der Gewinnung der Freiheitsbriefe von 1231 und 1240 mit dem Hinweis widerlegen, die Staufer hätten durch solche Herannahme ans Reich nichts anderes erstrebt als eine Mehrung ihres Hausgutes und eine

---

[6] Wir erkennen diese Verhältnisse besonders deutlich im ambrosianischen Tessin: wenn der Liviner Talrat für sich tagt, ist er ein Organ der Talmarkgenossenschaft (er teilt z. B. 1227 die Alpen der Talmark unter die « Nachbarschaften » auf). Übernimmt der staatliche Talrichter (Podestà) den Vorsitz, so amtet der Talrat als Gerichts-« Umstand » in jenen Prozessen, die nicht (oder noch nicht) vor das Vollgericht (Jahresgericht) gelangen. Die Vorsteher der Ortsgenossenschaften, die als Vertreter ihrer Nachbarschaft im Talrat saßen, zogen in ihrer Dorfgemeinde auch die Talschaftssteuer ein, im Tessin wie in der Urschweiz.

[7] So z. B. am 5. Juni 1233 (Uri) und am 13. Januar 1299. Die Pfändung findet auf allen drei Stufen des Dreiländerbundes (1273, 1291, 1315) nur auf gerichtlichen Spruch statt, vgl. z. B. den Spruch (« ordinatio ») des Schwyzer Talammännergerichts von 1299 (dazu Jac. Wackernagel, ZSR, NF. 37, 1918, S. 381).

straffere Organisation desselben, die Gründung eines königlichen bzw. staufischen Flächenstaates, ähnlich wie dies gleichzeitig die Territorialfürsten, die domini terrae durchführten [1]. In der Tat wollten in der Folge manche Könige auch die Waldstätten in eine Reichsbeamtenorganisation einfügen, wie ich das seit Jahren hervorgehoben habe. Doch dieses königliche Wollen deckte sich in der Regel keineswegs mit dem königlichen Können. Die Großräumigkeit und Universalpolitik des Reiches erschwerte dem König ein solches Durchdringen der kleinräumigen Reichskommunen sehr. Da hatten es die mittelräumigen Territorialfürsten ihren Kommunen (Landstädten und Bauerngemeinden) gegenüber viel leichter [2].

Wo immer das Königtum sich gegenüber den Urschweizer Reichsgemeinden je mit dem Gedanken trug, « eine Herrschaft und zwar im Sinne der von den deutschen Territorialherren, den domini terrae ausgeübten Herrschaft » aufzurichten, da sind solche Absichten von allem Anfang an an den gegenteiligen Interessen und Plänen der Waldleute gescheitert. Denn diese hatten — was Th. M. ganz zu Unrecht bestreitet — ihre Freiheitsbriefe aus eigener Initiative und durch eigene Opfer erworben [3] und waren daher nicht gewillt, die von ihnen aus eigener Kraft (1231 und 1240!) abgewälzte straffe Herrschaft der Habsburger mit einer gleich intensiven Herrschaft des Reiches zu vertauschen! Was unsere Gebirgsgemeinden begehrten, das war die kommunale Selbstregierung in höchstmöglichem Ausmaß, zum mindesten nach der Art der Reichsstädte. So wie sie sich aufs wirksamste wehrten, daß das Reich sie an Fürsten ausliefere, verpfände oder verlehne und sich dagegen vertraglich sicherten [3], so gestanden sie auch dem Reich selber keine intensive Herrschaft zu.

---

[1] Th. M. in D. A., S. 13, ähnlich schon in ZRG 1937, S. 262.

[2] Gerade deshalb stellen sich die Kommunen lieber unter das Reich als unter einen nahen Territorialfürsten. Beide, Reich und Kleingebilde (Kommunen und kleine Feudalgewalten) sind eine Art Gegengrenzler gegen den mittelräumigen Fürstenstaat; eine natürliche Interessengemeinschaft verknüpft sie. Nur einen staatlichen Herrn zogen manche unserer Berggemeinden dem Reich noch vor: ein weit entferntes und pfründenmäßig denkendes Gotteshaus. Daher hielten die obersten Tessinerkommunen immer zum Domkapitel Mailand, gegen das Reich (so auch nach 1173, 1240, 1309/10).

[3] Vgl. Exkurs II.

Gerade der Kampf um das wichtigste Amt des mittelalterlichen Staates, das Amt des Blutrichters, war daher der Mittelpunkt des Interessengegensatzes. Die Kommunen begehrten einen Einheimischen und Interessenverfechter der Kommune als Richter, mit bloß formaler Bestellung (Legitimation) durch das Reich, während dieses wiederholt versuchte, diese oberste Justiz durch einen Reichsbeamten verwalten zu lassen. Der Standpunkt der Kommunen, festgelegt im Richterartikel von 1291, wurde noch von Heinrich VII. bekämpft, doch mußte das Reich zuletzt (1323) nachgeben[a].

Gewiß hat die Freiheit im 12. und 13. Jahrhundert manche Förderung erhalten, aber nicht aus dem Grund, den Th. M. dafür geltend macht, nicht infolge einer Anregung von oben, einer grundherrlichen und staatlichen (Reichs-)Initiative, sondern dieser Auftrieb kam von unten her. Es ist die große kommunale Freiheitsbewegung des europäischen Abendlandes, die — gerichtet gegen eine andere universale Tendenz, die räumliche, personelle und sachliche Befugniserweiterung der Herrschaftsgebilde — vorab in den Städten Italiens, Nordfrankreichs und Westdeutschlands ihren Ursprung nahm[1]. Neben der sozialen fordert sie auch die politische Befreiung, die Verselbständigung des «Gemeinschaftskörpers», der Gemeinde und Genossenschaft; nicht ein Einziger, der Herr, sondern alle, die Gesamtheit, die «Kommune» — dieses Wort wird zum Kampfruf der Freiheitsbewegung[2] — soll

---

[a] «Ursprung», S. 343 ff., 493, 543, 565.

[1] Ich habe 1920 ausdrücklich nur einen Teil dieser Einwirkung, den italienischen, dargestellt (ich müßte ihn heute noch sehr viel stärker geltend machen), und dies wie folgt begründet: «Die kommunale Bewegung, als ein allgemein westeuropäisches Ereignis, wurde natürlich den Waldleuten auch durch die nordfranzösischen, flandrischen und die sprachgenössischen rheinisch-deutschen Kaufleute und Passanten vermittelt. Doch fällt eine Untersuchung dieser Einwirkungsquellen, so reizvoll und notwendig sie wäre, außerhalb den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes» (Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 6, Anm. 4)! Die kommunale Bewegung zielte auf eine maximale Unabhängigkeit der Kommunen und erreichte diese vorab in Italien; a. a. O., S. 52.

[2] Die kommunale Bewegung wurde von den Feudalmächten als etwas Neues, Revolutionäres empfunden und gerügt. Im 12. Jahrhundert bezeichnet der französische Abt Guibert von Nogent die Kommune als neuen und ab-

fortan die Geschicke bestimmen. Diese gewaltige abendländische Freiheitsbewegung, die universalste zwischen jener der antiken Stadtstaaten und jener der Aufklärung, bestärkte auch die Talleute an der Gotthardroute, d. h. im Paßtal Uri und an dessen Zugang, am Vierwaldstättersee. Und wie später die Aufklärung in der Schweiz einen viel empfänglicheren Aufnahmeboden fand als anderswo, deshalb weil sie hier an die alteidgenössische Freiheitstradition anknüpfen konnte [3], so hat auch die kommunale Bewegung in der schweizerischen Alpenwelt dauerhafter gewirkt, weil sie hier an den Willen zur Behauptung der alten persönlichen Freiheit und der alten genossenschaftlichen Selbstregierung anknüpfen und sie in manchem naturrechtlich legitimieren konnte. Ich wiederhole: nicht von oben, vielmehr von unten kam dieser neue Auftrieb [4].

Beide Kräfte zusammen, der alte Freiheitswille und die kommunale Freiheitsidee, vereinigen sich im urschweizerischen Freiheitswillen. Er richtet sich gegen die andere zeitgenössische Tendenz, die herrschaftliche, vorab gegen die Machtsteigerung der Landesfürsten, aber auch gegen einen allfälligen Reichsbeamtenstaat [5].

Aus dieser doppelten Wurzel heraus ist die Befreiungs- und Bundesgeschichte der Urkantone zu verstehen: sobald der Wille zur räumlichen, persönlichen und sachlichen Intensivierung des Landesfürstentums bzw. «des modernen Staates» (Th. M.) auch gegen die Waldstätte vorrückte, traten ihm die Urschweizer bei der ersten

---

scheulichen Namen, «novum ac pessimum nomen». Der englische Mönch Richard von Devizes nennt um 1190 die Kommune einen Dünkel des Volkes und Schrecken des Reichs. Der Sinn von Republik, Freistaat, eignet dem Wort Kommune noch zu Beginn der Neuzeit, vgl. z. B. die Berner Chronik des Valerius Anshelm III 169 oder das Staatsrecht von J. Simmler.

[3] Das zeigt übrigens auch die schweizerische Nachblüte der Aufklärung in den 1830er Jahren, die Regeneration.

[4] Wurzelte der bisherige Freiheitsgedanke vorab in der Betonung des guten alten Rechtes, so brachte die kommunale Bewegung eine naturrechtliche Begründung der Freiheitsidee; beide waren einig in der Überzeugung von einem absoluten Recht, das über dem Staat steht.

[5] Der Sieg der italienischen Stadtkommunen über die Zentralisierungstendenzen Friedrichs I. und Friedrichs II. mußte vorab das Gotthardtal Uri beeindrucken, das, obwohl seit 1231 Reichsgemeinde, von 1239 ab die päpstliche Parteistellung bezog.

sich bietenden Möglichkeit in den Weg. Aber auch die spätere urschweizerische und eidgenössische Geschichte ist von diesem kommunalen Freiheitswillen beseelt.

c) Der Dreiländerbund.

Wie Th. M. den Selbständigkeitswillen der Einzelkommunen verkennt, so steht er auch der eidgenössischen Kommunenföderation verständnislos gegenüber.

Mit seiner falsch konstruierten Vorstellung vom «freien Bauern», der mit einer herrschaftlich «gewährten», jederzeit herrschaftlich abänderbaren und bloß so genannten «Freiheit» zufrieden ist, an Zumutungen der Herrschaft «keinen Anstoß nimmt» und sich sogar «als Leibeigener frei fühlt», wenn er nur direkt dem Herrschaftsstaat (d. h. einem Fürsten oder dem Kaiser) untersteht[1], vermag Th. M. selbstverständlich auch das Wesen des urschweizerischen Dreiländerbundes nicht zu begreifen, auch nicht den hochpolitischen Charakter der Bundeserneuerung und -ergänzung von 1291[2]. Gewiß, den schemenhaften «Rodungsfreien»,

---

[1] Vgl. S. 374.

[2] Die geringe Bedeutung, die Th. M. dem Dreiländerbund von 1291 beimißt, ist nicht zufällig. Seine ganze Abhandlung «Die Entstehung der Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte» ist im Grunde nur ein reichlich verspäteter Ausläufer jener deutschen Publizistik, welche zur schweizerischen Erinnerungsfeier vom 1. August 1941, schon lange Monate vor der Feier und noch einige Zeit nachher, in zahlreichen und überall abgedruckten Artikeln eine durchaus ablehnende Haltung bezogen hat. Ich nenne hier nur, weil auch er von einem Historiker stammt, einen Beitrag von Prof. Dr. Joh. v. Leers (Univ. Jena), der unter dem Titel «Die Schweiz feiert ein Fest» in vielen Zeitungen, so in den «Innsbrucker Nachrichten] vom 16. März 1941, erschien und in welchem es heißt: «Wir lassen jeden seine Feste feiern wie sie fallen. Nur handelt es sich in diesem Falle schließlich um ein Fest, bei dem Deutsche, mindestens überwiegend Deutsche, ein Ereignis begehen, das in seinem Ergebnis zu ihrer staatlichen Trennung von der deutschen Gesamtnation geführt hat». Indem Th. M. meine (ohne jeden offiziellen Auftrag) 1941 verfaßte Untersuchung mit Vorliebe als «schweizerische Jubiläumsschrift von 1941» bezeichnet, wollte er, durch seinen Angriff wider sie, nachträglich, im Sinne jener Publizistik, auch noch die schweizerische Gedenkfeier von 1941 und mit ihr die jährliche Bundesfeier treffen; meint er doch S. 186: «Man würde

die Th. M. konstruiert und auch in den urschweizerischen Talleuten wiedererkennen will, war eine solche Befreiungstat nicht zuzutrauen!

Er betrachtet die österreichfeindliche Aktion, welche 1291/92 die heutige Schweiz erfüllte, als eine reine Adelsbewegung. Und « erst geraume Zeit nach dem Tod Rudolfs von Habsburg » (15. Juli 1291) hätten die Waldstätte sich mit diesem Adel verbündet [2]. In Wirklichkeit haben sich neben den drei Urschweizer Bergkommunen von allem Anfang an auch die Reichskommune Zürich (schon am 24. Juli), die Stadt St. Gallen (auf eigene Initiative, nicht verführt vom Abt, am 25. Juli), gleichzeitig auch die Reichskommune Bern, ferner die Stadt Konstanz, als eigene Ver-

---

aber der Geschichte der Eidgenossen etwas wegnehmen, wenn man immer wieder den Versuch unternehmen würde, die entscheidenden Ereignisse und Taten in das Jahr 1291, in die Zeit unmittelbar nach dem Tod Rudolfs von Habsburg zu setzen » (vgl. dazu meinen Exkurs III, Unterkapitel « Die Folgerungen »). Auch Th. M.'s weitere Darstellung der Schweizer Geschichte (vgl. unten S. 405 ff.) deckt sich ganz mit den Behauptungen jener Publizistik.

[2] D. A., S. 183 f. « Mag auch die energische, auf die Errichtung eines geschlossenen Territorialstaates gerichtete Politik Rudolfs von Habsburg » (vgl. den Widerspruch zu S. 413, Anm. 2!) « Unzufriedenheit hervorgerufen haben, die Träger der antihabsburgischen Politik waren nicht die Eidgenossen, sondern Adlige und Geistliche, voran der Bischof von Konstanz, der Abt von St. Gallen, der Graf von Savoyen und viele Adlige, die aus irgend einem Grund mit Habsburg unzufrieden waren. Das war aber immer und überall so gewesen, daß der Adel sich nicht der werdenden Landesherrschaft unterwerfen wollte, man denke an Heinr. d. L. und viele andere. In Österreich gab es damals schwere Aufstände gegen die Habsburger, die aber niedergeworfen wurden. Erst geraume Zeit nach dem Tod Rudolfs von Habsburg haben sich die Waldstätte entschlossen, sich mit den antihabsburgischen Kreisen zu verbinden. Aber all das war nicht entscheidend und es ist zwecklos, modern demokratische Gedanken in diese Zeit zurückzuprojizieren » (D. A., S. 185 f.). Aus diesen Worten würde jeder nichtinformierte Leser schließen, die Urschweizer hätten sich nicht schon zu Anfang August 1291 (durch die Erneuerung bzw. Ergänzung ihres 1273 gegen den Grafen Rudolf von Habsburg geschlossenen Bundes!) wider Habsburg-Österreich gekehrt, sondern erst viel später und zwar nur durch Verbindung mit dem Adel. In Wirklichkeit haben die Eidgenossen schon am 16. Oktober 1291 sich mit der gleichfalls antihabsburgisch eingestellten Reichsstadt Zürich verbündet (der steirische Reimchronist nennt Zürich viermal!).

tragspartei (neben der Gräfin) auch die Stadt Rapperswil, im Dezember die Stadt Luzern am Kampfe beteiligt. Und die urschweizerischen Eidgenossen verbündeten sich mit diesen Kreisen, mit der Reichskommune Zürich, und zwar schon am 16. Oktober 1291, und mit einem Vertrag, der genugsam erweist, wie schroff österreichfeindlich die Waldleute eingestellt waren[3].

Wären nicht die Kommunen, sondern die Adeligen die Träger der antihabsburgischen Widerstandsbewegung in der Schweiz gewesen (in der Königszeit Rudolfs und wiederum 1291/92, 1297/98, 1308), so wäre nicht nur keine Eidgenossenschaft (d. h. eine Kommunen-Föderation) entstanden, sondern überhaupt kein schweizerisches Staatsgebilde, auch keine vom Adel geführte Föderation. Der Adel hat im August 1292 kapituliert, der Dreiländerbund aber nicht, ungeachtet der Preisgabe durch König Adolf und trotz der österreichischen Wirtschafts- und Paßsperre. Wie schon unter Rudolf, so ist der Adel auch unter Albrecht und nachher niedergegangen. Nach dem Tod Heinrichs VII. (1313) hat er sich überhaupt nicht mehr gegen Österreich zu stellen gewagt, sondern sich Habsburg-Österreich gefügt und in dessen Diensten 1314 bis 1322 am Kampf gegen die Eidgenossen teilgenommen. Immer mehr suchte er sein Heil in der habsburgisch-österreichischen Beamtenlaufbahn. Wegen dieser Abhängigkeit von Österreich ist denn auch der Adel im wesentlichen aus der Schweiz verdrängt worden; sowohl Friedrichs III. Wortführer Hemmerli wie Kaiser Maximilian persönlich haben den Freiheitskampf der Eidgenossen gegen Österreich als einen frevelhaften Kampf der Schweizer Bauern gegen den Adel gebrandmarkt!

Der Hinweis Th. M.'s, auch in den östlichen Herzogtümern habe nur der Adel die antihabsburgische Aktion von 1291/92 durchgeführt, beweist nichts für unser Gebiet. Im Gegenteil: gerade darum, weil im Osten die habsburgfeindliche Bewegung eine Sache des Adels war, während sie in der Schweiz von Anfang an (1231, 1240 usw.), und immer ausschließlicher, eine Angelegenheit der Kommunen wurde, kam es an der Donau und in den Ostalpen zu einer völlig andern Lösung als in der Schweiz. Dort setzte

[3] Vgl. « Ursprung », S. 504 ff.

sich das Haus Habsburg-Österreich wider den Adel durch und schuf ein gewaltiges Reich; bei uns aber wurde Habsburgs Macht schon im Spätmittelalter vom eidgenössischen Kommunenbund entscheidend gebrochen.

Die eidgenössische Föderation ist das Werk der bäuerlichen und städtischen Kommunen. Gerade die spezifisch schweizerische Zusammenarbeit dieser beiden Stände — ein Faktor, den Th. M. ignoriert — hat diesen deutschen und europäischen Sonderfall, die Gründung und Behauptung der schweizerischen Eidgenossenschaft, ermöglicht.

Der Zeitpunkt, in dem der zuletzt auch von Th. M. zugegebene Freiheitswille der Eidgenossen und die urschweizerische «Kampfgemeinschaft» schließlich dennoch auftauchen, wird vom Verfechter der Lehre von der jungen und herrschaftlich gewährten Bauern «freiheit» begreiflicherweise möglichst spät, in die Monate «knapp vor der Morgartenschlacht» angesetzt[1], diese unwegdeutbare große Freiheitsschlacht des Dreiländerbundes wider Habsburg-Österreich.

In Wirklichkeit haben sich die Urschweizer zu dieser Kampfgemeinschaft von 1315 nicht erst in den Monaten vor Morgarten zusammengefunden, sondern sie bestand schon lange vorher.

---

[1] «Die Tatsache soll unterstrichen werden, daß von einer größeren Bewegung in den Waldstätten erst in der Zeit knapp vor der Morgartenschlacht die Rede sein kann» (D. A., S. 183). «Die eigentliche Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft als Kampfgemeinschaft beginnt erst vor der Schlacht am Morgarten. Die Tellepisode war aber nicht Wirklichkeit ...» (S. 184). «Eine Eidgenossenschaft, die am Beginn ihrer Geschichte eine Morgartenschlacht stehen hat, braucht fürwahr keine Tellsage» (S. 157). Für diese These «knapp vor Morgarten» stützt sich Th. M. auf die von mir im «Ursprung» widerlegte Zeitansetzung (1314/15) von Bruno Meyer (D. A., S. 159), wobei er behauptet, ich hätte mich damit nicht auseinandergesetzt, während ich die Datierung B. M.'s in der ZSG 21, 1941, S. 266 ff. eingehend widerlegt habe. Th. M. ist weiterhin von Nabholz beeinflußt (zu dessen Auffassung ich mich ja gerade im «Ursprung» genug geäußert habe), des ferneren von Hs. Fehr (Zeitschr. f. Schweizer. Recht, NF., 61, 1942, S. 169 ff.), auf dessen Ausführungen ich in den «Mitteilungen d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz 1914» eintreten werde.

«Knapp vor der Morgartenschlacht» hätten Bauern (gar solche mit angeblich bloß herrschaftlich gewährter Schein-«Freiheit»!) angesichts der fast hoffnungslosen Lage kaum eine neue Abwehrgemeinschaft gegründet, haben sich doch in den zwei Jahren vor der Schlacht sogar alte Gegner Österreichs von 1291/92, wie Zürich, St. Gallen und Konstanz, dazu bequemt (dazu bequemen müssen!), über das Interregnum 1313/14 die österreichische Schirmherrschaft und nachher den österreichischen Gegenkönig, Ludwig den Schönen, anzuerkennen! Wenn bei uns 1314/15 einzig und allein die drei Länder es auf einen Kampf gegen den österreichischen Gegenkönig bzw. dessen stolzen Bruder Leopold, den Gebieter der habsburgischen Vorlande, überhaupt ankommen ließen (trotz den begreiflichen Schwächeanfällen einer Minderheit)[2], so beruht diese Kampfgemeinschaft auf der gegenseitigen Hilfsverpflichtung des alten Dreiländerbundes vom August 1291, eines Bundes, der im Sommer 1273 wider die Unterwerfungsversuche von Leopolds und Friedrichs Großvater, des Grafen Rudolf von Habsburg, begründet und Anfang August 1291 gegen die gleichen Aspirationen und die Königskandidatur von Leopolds und Friedrichs Vater, Herzog Albrecht, erneuert worden war[3]!

---

[2] Über die Zusatzartikel des Bundesbriefes von 1315 vgl. «Ursprung», S. 557 ff., sowie gegen die Deutung von Hs. Fehr meine diesbezüglichen Ausführungen in «Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz» 1944.

[3] Die Situation im Interregnum von 1313/14 entspricht politisch jener im Interregnum von 1291/92. Beide Male begehrte ein österreichischer Kandidat die Königsnachfolge, beide Male wollte Habsburg-Österreich noch vor der Wahl das Reichsgut fest in seine Hand bekommen und österreichischen Funktionären unterstellen. 1291 widersetzten sich die meisten reichsunmittelbaren Dynasten und Kommunen und lehnten offen eine Königskandidatur eines Österreichers ab, 1314 hingegen wagten dies in unseren Landen die meisten nicht mehr, mit dem Blick auf ihre Niederlage von 1291/92. Nur noch der Dreiländerbund kämpfte auch jetzt unentwegt, er war ja 1291/92 nicht besiegt worden und hatte trotz der jahrelangen Preisgabe durch Adolf an der österreichfeindlichen Politik festgehalten. Der schweizerische Kampf von 1291/92 und jener (d. h. der urschweizerische) von 1314/15 stehen im ganz gleichen Zusammenhang: im Kampf gegen die habsburgische Landesherrschaft und gegen einen habsburgischen Königskandidaten, den ein Sieg mächtig gestärkt hätte.

Daß diese Kampfgemeinschaft von Morgarten die Folge eines vorangegangenen Bundes ist, das weiß nicht nur jeder Schweizer Chronist der Folgezeit[1], das weiß sogar ein herrschaftlicher, habsburgisch gesinnter, österreichischer Chronist und Zeitgenosse[2]. Und darum, weil Herzog Leopold diesen trutzigen alten Bund — begründet wider seinen Großvater, erneuert wider seinen Vater, behauptet durch vier Jahrzehnte — nun endgültig austilgen wollte, hat er die Eidgenossen 1315 überhaupt angegriffen und ihnen damit unfreiwillig die Gelegenheit geboten, bis in die entferntesten Gaue Deutschlands ihre alte Kampfgemeinschaft vorzudemonstrieren. Sein Vater Albrecht dagegen hatte sich zwar einen Angriff auf die Eidgenossen im Oktober 1292 überlegt, war aber als klügerer Taktiker in letzter Stunde davon abgekommen und hatte sein Ziel auf anderem Weg, durch diplomatische Isolierung des Dreiländerbundes und durch einen intensiven Wirtschaftskrieg (Hungerblockade und Paßsperre) zu erreichen versucht.

Der Sieg am Morgarten ist nicht «der Anfang, der Beginn der Schweizergeschichte», wie Th. M. es will, er ist eine Bewährung der bisherigen Eidgenossenschaft, und die Urkantone haben dies auch so empfunden, indem sie nun den alten Bund in deutscher Ausfertigung erneuerten und ergänzten, dies durch Hinzufügung von neuen Artikeln, die sich gegen Schwächeanfälle von Defaitisten und Rückversicherern richteten, wie sie bei der fast hoffnungslosen Lage von 1314/15 eingetreten waren.

Th. M. bringt eine andere Erklärung für das Auftauchen der Kampfgemeinschaft von Morgarten: «Von größter Wichtigkeit waren aber die wiederholten Wechsel in den deutschen Königsdynastien in dieser Zeit, wobei jeder Gegner der Habsburger deren Feinde durch Privilegien zu gewinnen trachtete»[3]. Nur vergißt M., daß Ludwig der Bayer, der den Dreiländerbund dauernd als Druck- und Kompensationsmittel in seinem Kampf gegen den österreichischen Königskandidaten betrachtete, die Freiheitsbriefe

---

[1] Meine «Urschweizer Befreiungstradition», S. 161.

[2] Joh. v. Victring: «Die Schwyzer, die sich zum Schutz ihrer Freiheit mit anderen benachbarten Bergbewohnern verbündet hatten, ließen den Herzog eindringen»; dazu «Ursprung», S. 558, Anm. 12 f.

[3] D. A., S. 184.

der Waldstätte erst einige Monate nach der Schlacht von Morgarten, im März 1316, bestätigt hat[a].

Gewiß, Th. M. spricht anerkennend von «der glänzend durchgeführten Vernichtungsschlacht» am Morgarten, von der soldatischen Tapferkeit der Eidgenossen gegenüber dem Haus Habsburg-Österreich und gegenüber dem Reich[1]. Doch die Wurzeln dieser eidgenössischen Haltung deckt er nicht auf. Er erklärt nicht, weshalb diese Waldleute mit ihrer vermeintlich «gewährten Rodungsfreiheit», mit ihrer Staatsuntertanenschaft gleich «Leibeigenen»[2], einen Sonderweg einschlugen, der nicht nur den habsburgischen, sondern auch den Reichsinteressen entgegengesetzt verlief. Die Darstellung dieser Abkehr und Umkehr von der angeblich von außen begründeten, minderwertigen, jungen, direkten Fürsten- und Reichsuntertanenschaft hinüber zur eigenständigen Politik müßte das Thema einer Abhandlung über die «Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft» sein. Aber diese Umkehr beschreibt Th. M. wohlweislich nicht, er begnügt sich mit der Erklärung, das gehöre «auf eine andere Seite»[3]. Warum hat er ausgerechnet diese Seite, die weitaus wichtigste, leer

---

[a] Was die Privilegien der habsburgischen Reichsherrscher für die Urschweiz anbetrifft, so hat Friedrich II. die Schwyzer und Nidwaldner schon 1242 wieder geopfert, und die Schwyzer haben sich trotzdem behauptet. Auch König Adolf gab Ende November 1292 die Urschweiz, sogar Uri, dem Herzog Albrecht preis und anerkannte die Urner und Schwyzer Freiheit erst direkt vor dem Bruch mit dem Österreicher, im November 1297. Sogar Heinrich VII. von Luxemburg, der ohnehin den Richterartikel von 1291 nicht anerkannte, geriet auf seinem Italienzug immer mehr in eine österreichische Richtung hinein, Ludwig der Bayer behandelte die Eidgenossen überhaupt nur als Druck- und Kompensationsobjekt in seiner Auseinandersetzung mit Habsburg-Österreich.

[1] D. A., S. 186. Vgl. unten S. 419 ff.

[2] Vgl. oben S. 374, Anm. 5.

[3] Nach Th. M. war die Erteilung der hohenstaufischen Freiheitsbriefe an die Urner und Schwyzer lediglich «ein Mittel der Reichspolitik, um sich feste Stützpunkte an entscheidenden Stellen zu verschaffen, gefühlsmässige Erwägungen sind auszuscheiden; außerdem bedeutete die Herannahme an das Reich rechtlich nichts anderes als den Wechsel der Herrschaft, an die Stelle eines Grafen trat der König. Es gehört auf eine andere Seite, daß diese «Befreiung» sich später in ganz bestimmter Weise ausgewirkt hat» (D. A., S. 178; ähnlich schon ZRG 1937, S. 262 f.).

gelassen[4]? Weil er eine solche Umkehr nicht hätte beweisen können, weil in Wirklichkeit die schweizerische Geschichte ganz anders verlaufen ist, ohne eine derartige Umkehr, vielmehr in Weiterentwicklung und Steigerung altfreiheitlicher Kräfte[5]. Die urschweizerische Freiheit ist eben nicht von oben her «gewährt», sondern von unten, von den Bauerngemeinden, erkämpft worden, durch den kompromißlosen Willen zur Behauptung und Mehrung einer alten persönlichen und Gemeindefreiheit, durch eigene Tat, nicht durch ein Tun oder Unterlassen von Herrschaftsmächten.

Infolge dieses ihres unbedingten Willens zur persönlichen und dinglichen Freiheit der Einzelpersonen und zur maximalen Selbständigkeit der Talkommunen verharrten die Waldstätte von der ersten Begegnung mit den Habsburgern bis zum Schwabenkrieg in kompromißloser Erbfeindschaft gegen das Haus Habsburg. Deshalb wurde der Dreiländerbund der Magnet, der in der Folge alle jene Kommunen an sich zog, die in einen ähnlichen Gegensatz gegen Österreich gerieten[6].

---

[4] Der Hinweis auf das Gebirge (D.A., S. 168, 185) genügt nicht. Weshalb sind die anderen Alpengemeinden, von den französischen Seealpen bis zu den äußersten Ostalpen, nicht zu ähnlichen Dauerföderationen gelangt? Auch was Th. M. von einer Gemeindebildung im Gebirge aussagt, trifft auch für andere Alpenzonen zu und ist bei der jungen und geringwertigen Freiheit, die er diesen Genossenschaften zuschreibt, ohnehin nicht genügend (vgl. darüber Exkurs I!). Wer die wahren Kräfte, den uralten eigenständigen Freiheitswillen der Bergleute und ihrer Kommunen und die Wirkung der vorab von den Städten getragenen kommunalen Freiheitsbewegung, das spezifisch schweizerische Zusammengehen beider, der ländlichen und der städtischen Freiheitsbewegung derart ignoriert und vom unbedingten Wirkungsprimat des Machtmäßigen, Herrschaftlichen, Obrigkeitlichen derart überzeugt ist wie Th. M., der kann den Ursprung der Eidgenossenschaft niemals verstehen.

[5] Er beschreibt zwar nachher eine «andere Seite»: das angebliche Belassen der Schweizer Freiheit vorab als Folge der Gleichgültigkeit Habsburg-Österreichs und des Reiches.

[6] Bekanntlich waren die drei Länder die einzigen Glieder der Eidgenossenschaft, die in direkten Bundesverträgen mit sämtlichen übrigen «Orten» der acht- und dreizehnörtigen Eidgenossenschaft standen. Der Dreiländerbund wirkte daher wie eine Drehscheibe des ganzen Systems. In dieser Schlüsselstellung liegt einer der Gründe, weshalb unsere Gebirgskommunen nicht in Abhängigkeit von den Städten gelangten, wie dies in Italien der Fall war.

II. Die Bewahrung der eidgenössischen Freiheit.

Nicht nur der eigenwurzlige Ursprung der abendländischen, namentlich der schweizerischen Freiheit, der persönlichen und kommunalen, wird von Th. M. bestritten, er leitet auch die weitere, spätmittelalterliche und neuzeitliche Bewahrung der eidgenössischen Staatsbildung ganz aus dem Verhalten anderer, deutscher Mächte ab.

Nach wie vor ist nach Th. M. die Geschichte der Schweiz ausschließlich von der staatlichen Umwelt, und zwar vom Tun oder Unterlassen der deutschen Machtpolitik aus, bestimmt worden. Früher habe sich das Reich (zuletzt die Staufer), vorab um der Alpenpässe willen, sehr um die Schweiz interessiert und dadurch deren Geschicke geleitet[1]; u. a. hätten die Könige aus eigener Initiative die Urner und Schwyzer 1231 und 1240 zu direkten Reichsuntertanen gemacht (zu Schein-«Freien» im Sinne von Th. M.)[2]. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts habe dieses Interesse nachgelassen, ja aufgehört. Die Ursache dieses Wandels der Reichspolitik dem schweizerischen Raum gegenüber sieht Th. M. im Untergang der Hohenstaufen, genauer: im Aufhören

---

[1] Schon in voreidgenössischer Zeit haben keineswegs nur die deutschen Könige das Schicksal des schweizerischen Raumes bestimmt. Sehr viel mehr als Th. M. es will und durch seine Schule darstellen läßt (D. A., S. 169 ff.), sind schon damals auch solche weltliche und vorab geistliche Feudale wirksam, die vorwiegend oder ausschließlich im schweizerischen Raum verankert waren. Sie schufen Dauerleistungen, die nur aus ihren besonderen, partikularen Interessen heraus verstanden werden können; man denke an den Aufbau geistlicher Staatsgebilde, wie der Territorien im Wallis, in Rätien, St. Gallen u. a. m., die in der Folge zur Basis der schweizerischen Kommunal- und Föderativgebilde (Wallis, Churer Gotteshausbund usw.) wurden. Th. M. sieht in den Privilegien, welche diese schweizerischen Feudalmächte vom Reich gewannen, stets nur ein Werk rein königlicher Initiative, statt sie auf jene Potenzen zurückzuführen, welche diese Privilegien begehrten und zwar als Legitimationsmittel für ihre eigenen Bestrebungen. Das zeigt sich ja darin, wie diese schweizerischen Gewalten in entscheidenden Epochen, z. B. im Investiturstreit und im Schlußkampf zwischen Kaiser und Papst, gegen das Reich Stellung genommen haben. Was ich im Exkurs II gegen Th. M.'s Privilegientheorie ausführe, gilt nicht nur für 1231, sondern schon vom ganzen Früh- und Hochmittelalter.

[2] Vgl. Exkurs I und II.

des Herzogtums Schwaben und dem Zusammenbruch der staufischen Italienpolitik, der den Verlust Italiens bedeutete und die Schweiz zu einem das Reich nicht weiter interessierenden « Grenzposten von beschränkter Wichtigkeit » machte. Aber auch die Habsburger hätten ihr Interesse an der Schweiz verloren, dies schon seit der Gewinnung der deutschen Königskrone durch Rudolf (1273) und insbesondere seit der Erwerbung der östlichen Herzogtümer (1276 bzw. 1282)!

Durch das so entstehende « Vakuum » (!), durch das « Verschwinden » des Fürstenstaates, der königlichen und habsburgischen Interessen, sei sozusagen automatisch der eidgenössische Bund entstanden und seine Weiterexistenz möglich geworden. Dieses Ausscheiden der Großen, ihre Passivität, sei « die letzte bewegende Kraft », « nicht der einzelne kleine Faktor », d. h. nicht die Eidgenossenschaft und ihr Freiheitswille [3].

All diese Behauptungen sowie der Satz, die Eidgenossenschaft verdanke ihre Fortdauer in der Neuzeit nur « dem Kampf der Großmächte » [4], entsprechen durchaus dem Bild, das die deutsche Publizistik der letzten Jahre hinsichtlich der schweizerischen

---

[3] « Es gibt aber im politischen Leben nie ein volles Vakuum, wenn ein Faktor ausscheidet, springen andere für ihn ein, übernehmen andere seine Funktion. Und wenn kein König mehr regiert und kein Herzog mehr seines Amtes waltet, dann übernimmt der Graf, soweit er kann, diese Aufgabe und suchen andere Faktoren ihre Selbständigkeit zu erlangen. Wo der fürstliche Staat verschwindet, tritt eine aristokratische oder genossenschaftliche, städtisch bürgerliche oder bäuerliche Organisation an ihre Stelle. Die Entscheidung, wer sich tatsächlich durchsetzt, ist nicht selten eine Machtfrage. Dadurch wird der Gang der Geschichte bestimmt, nicht der einzelne kleine Faktor macht es aus, sondern ihm wird durch die allgemeinen Verhältnisse und Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, sich in einem bestimmten Raum auszuwirken. Er kann gewiß diese Möglichkeit übersehen, aber wenn er sie auch gebraucht, ist er deshalb noch immer nicht die letzte bewegende Kraft » (D. A., S. 179. Die Sperrungen sind von mir). Th. M. hat übersehen, daß der fürstliche (habsburgisch-österreichische) und auch der königliche « Faktor » bei uns nicht automatisch « verschwunden » sind, sondern daß sie von den Eidgenossen in einem jahrhundertelangen Interessengegensatz, in langen und schweren Kämpfen, hinausgeworfen wurden und zwar gerade deshalb, weil sie sich die Schweiz immer straffer einzugliedern versuchten.

[4] Vgl. S. 421, Anm. 1.

Geschichte gezeichnet hat. Dieses Bild wird vom derzeitigen Leiter des deutschen Reichsinstitutes kurzerhand übernommen und ausgebaut.

Gewiß ist die Geschichte unseres Landes sehr stark durch Umweltbedingungen — machtpolitischer aber auch kultureller Art — beeinflußt worden, und ich selber habe das wiederholt hervorgehoben[2]. Doch dieses Verwobensein mit einer weiteren Welt, im Sinne eines Nehmens und Gebens, ist eine Tatsache, der die Geschichte jedes Staates, auch der Groß- und Weltmächte und sogar der Universalstaaten untersteht[3]; sie ist eine Grundvoraussetzung aller universalhistorischen Kontinuität.

Aber gerade die besondere Art, wie Th. M. das vermeintliche Belassen der Schweizer Freiheit erklären will, hält einer näheren Prüfung nicht stand.

1. Als Beweis für seine These, die Entstehung der Eidgenossenschaft sei vorab von außen her, durch ein Unterlassen anderer bestimmt worden, nennt Th. Mayer, in Übereinstimmung mit der jüngsten deutschen Publizistik, auch den Zerfall des Herzogtums Schwaben[4]. Die Schweiz war jedoch auch hier

---

[2] Hatte ich im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte 1920 die abendländische Kommunalbewegung als Umweltsfaktor gewürdigt (dazu auch oben S. 395, Anm. 1), so habe ich 1927 (Geographische Voraussetzungen der eidg. Territorialbildung, Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz, Heft 34) und 1932 (in meiner « Geschichte der Stadt Luzern ») die machtpolitischen Umweltfaktoren sehr stark herangezogen. Auf diese, für jeden historisch-politisch Denkenden ganz selbstverständlichen Tatbestände habe ich 1941 nur gelegentlich hingewiesen, weil ich, wie schon der Titel « Ursprung der Eidgenossenschaft » zeigt, die inneren Triebkräfte, in der Tat « die letzten bewegenden Kräfte » der eidgenössischen Gründungsgeschichte, aufdecken wollte und die ganze Abhandlung auf ein Ziel, auf die Widerlegung der Landfriedenstheorie, auf die Aufdeckung der wahren Motive der eidgenössischen Bundesgründer, auf ihren Freiheitswillen ausgerichtet habe.

[3] Gerade die Tragik des mittelalterlichen deutschen Reiches wurzelt in der Abhängigkeit von der unter ganz anderen Voraussetzungen erwachsenen antik-christlichen Universalstaatsidee. Über die machtpolitischen Umweltbedingungen von Großmächten vgl. übrigens unten S. 423, Anm. 5.

[4] D. A., S. 179 und 184. Auch Hs. Hirsch schrieb im Sommer 1938: « Wer heute darstellen will, wie es kam, daß die Deutschen alemannischer

keineswegs bloß Nutznießerin einer fremden Entwicklung. Wichtiger als die Tatsache, daß das Herzogtum Schwaben zerfiel, ist die Feststellung der Ursachen, warum es zerfiel (und nicht seit 1218 wieder wuchs) und zerfallen blieb.

Weshalb wurde der Vertrag von 1098, durch den die Staufer die herzogliche Gewalt nördlich des Rheins behielten, aber jene über Zürich usw. an die Zähringer einbüßten, nicht rückgängig gemacht, als die Zähringer 1218 ausstarben? So wie damals auf dem Ulmer Reichstag der Bischof von Basel unter Mitwirkung der Fürsten Maßnahmen des jungen Stauferkönigs Friedrich II. zunichte zu machen verstand, so hätten sich sicherlich die schweizerischen Großen, das mächtige Haus Kyburg voran, einer solchen Wiederausdehnung des Herzogtums entgegengestellt. Auch im letzten großen Ringen zwischen Kaiser und Papst kämpften die Kyburger und Andere (darunter auch schon der Bund Uri-Nidwalden-Luzern) gegen die Staufer, erstere u. a. klar auch aus Sorge, ein Sieg Friedrichs II. würde sie unter das staufische Herzogtum bringen[2]. Das Aussterben des staufischen Hauses ist noch kein genügender Grund für den Untergang des schwäbischen Herzogtums. Die Babenberger sind im Interregnum (das praktisch mit 1245 einsetzte) gleichfalls ausgestorben, aber andere, Ottokar und nachher die Habsburger, haben deren Herzogtum und deren Politik

---

Mundart noch immer in vier und vor wenigen Wochen in fünf verschiedenen Staatsgebieten siedeln, wird an der Tatsache nicht mehr vorbeigehen dürfen, daß das Herzogtum Schwaben gerade in der Zeit zu bestehen aufhörte, zu der es auf dem Gebiet staatlicher Bildung eine Höchstleistung hätte vollbringen können, die die politischen Verhältnisse in Süddeutschland beeinflußt und die Zersplitterung des schwäbischen Stammesgebietes zum guten Teil wenigstens verhindert hätte» (Hs. Hirsch, Konradin, in: «Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für v. Srbik», 1938, S. 44). Noch deutlichere Äußerungen finden sich in der deutschen Publizistik der letzten Jahre, u. a. in einem in zahlreichen Zeitungen verbreiteten Hetzartikel des Jenenser Prof. Joh. von Leers: «Die deutsche Schweiz bildete einen wesentlichen Teil des alten Reichsherzogtums Schwaben. Ohne dessen Zerfall wäre sie nie entstanden» (Ulmer Tagblatt, 30. Nov. 1940). Warum der Untergang des Herzogtums Schwaben in den letzten Jahren als eine Hauptvoraussetzung der eidgenössischen Selbständigkeit hervorgehoben wurde, wird unten, S. 426 f., abgeklärt.

[2] Grundsätzlich: Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 40.

übernommen und noch gesteigert. In der Tat hat ja auch der mit den Staufern eng befreundete König Rudolf, später sein Sohn König Albrecht, die Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben und dessen Zuweisung an die Habsburger zielbewußt geplant und gefördert und wohl auch die Wiederausdehnung des Herzogtums nach der Schweiz hin erstrebt, wo Herzog Rudolf, von den Chronisten schon als «Herzog von Schwaben» bezeichnet, auf der Kyburg seinen Sitz nahm[3]. Anders als im Osten sind bei uns diese Pläne gescheitert, nicht nur wegen der Abneigung der Reichsfürsten, sondern infolge des zähen Widerstandes, den hier die Feudalgewalten und auch die Kommunen, die Talschaften der Urschweiz und die Reichskommunen des Alpenvorlandes geleistet haben, dies schon in der Königszeit Rudolfs. Die feudale und kommunale Erhebung von 1291/92 zielte, wie ja die Mitwirkung gerade auch süddeutscher Partikulargewalten zeigt, u. a. auch gegen die Wiederaufrichtung des schwäbischen Herzogtums, und sie erreichte dieses Ziel, indem sie durch Fesselung österreichischer Streitkräfte eine Königskandidatur Albrechts erschwerte[4]. Damit wurden die habsburgischen Absichten auf ein Herzogtum Schwaben auf lange, nicht wieder einbringbare Jahre hinausgezögert. Nach dem Tode König Albrechts haben vollends die Niederlagen Österreichs im Thronkrieg seit 1314 die praktische und formale Restauration Schwabens verunmöglicht[5], und den ersten großen Sieg wider die neue österreichische Königskandidatur errangen die Eidgenossen 1315 am Morgarten!

2. Th. M. betont sodann, die Eidgenossenschaft sei das Ergebnis des Zusammenbruches der deutschen Italienpläne, d. h. der

---

[3] Über die Pläne König Rudolfs und seines jüngsten Sohnes Herzog Rudolfs auf Restauration und Übernahme des Herzogtums Schwaben (insbes. seit 1283) vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 549 ff., 556 und 562, 578.

[4] Dasselbe gilt von den Plänen Rudolfs betr. die Wiederaufrichtung eines (gleichfalls den Habsburgern zugedachten) Königreiches Burgund. Sie scheiterten u. a. am Widerstand der feudalen und kommunalen Lokalgewalten der Schweiz.

[5] Über die Fortdauer der habsburgischen Absichten bis zu diesem Thronkrieg vgl. Redlich, S. 562 unten.

dadurch für die Schweizer Landschaft entstandenen Grenzlage[1]. Auch diese These deckt sich ganz mit Behauptungen der jüngsten deutschen Publizistik[2].

Gewiß ist der siegreiche Freiheitskampf der italienischen Stadtkommunen gegenüber der kaiserlichen Tendenz auf Schaffung eines deutsch beherrschten und intensiven Beamtenstaates Italien auch der schweizerischen Entwicklung zugute gekommen. Aber dieser Gang der Dinge in Italien war auch durch die Stellungnahme schweizerischer Kräfte erleichtert worden; namentlich in der Schlußphase des Entscheidungskampfes der Lombarden (und des Papstes) gegen Friedrich II. stellten auch schweizerische Mächte, u. a. gerade solche, die den Zugang zu den Alpenpässen hüteten[3], voran Uri und seine Verbündeten, sowie rätische geistliche und weltliche Große (so die Freiherren von Sax), weiterhin der Bischof von Sitten sich damals gegen den Kaiser zum Papst und erleichterten damit aus eigenem Interesse den letzten Freiheitskampf der lombardischen Kommunen, auf deren Seite die ganze Stauferperiode hindurch auch Tessiner Bergkommunen mitfochten[4].

---

[1] « Der Schweizer Raum ward aber jetzt ein Grenzposten von beschränkter Wichtigkeit, bei dem sich ebenso wie an anderen Orten die Abbröckelungstendenzen zuerst geltend machen konnten und daher auch mußten » (D. A., S. 179, vgl. auch S. 184 f.). Bekanntlich kommt auch das Umgekehrte vor: daß die Grenzlandschaften vom Zentrum aus besonders straff organisiert werden, man denke an die karolingischen und deutschen Markgrafschaften, die byzantinische Themenverfassung usw.!

[2] Ich nenne hier nur den Artikel von Karl Baumgartner (Berlin) über « Historische Schwächen der Schweiz » (Freiburger Zeitung, Freiburg i. Br., 6. Okt. 1940): « Die bei den Eidgenossen stark ausgeprägte Sucht der Vereinzelung erhielt einen mächtigen Verbündeten in der peripheren Lage der Schweiz zum Reich ».

[3] Der Gotthardpaß erleichterte damals zwar weniger die militärische, wohl aber die diplomatische und wirtschaftliche Verbindung zwischen den lombardischen und deutschen Gegnern der Hohenstaufen.

[4] Der erfolgreiche Freiheitskampf der ambrosianischen Talschaften (Blenio und Leventina) gegen die Grafen von Lenzburg und nachher gegen das Reich hat wesentlich zu der Grenzlage gerade der Urschweiz mitgeholfen, sonst hätte sich hier, ähnlich wie im Südtirol, ennetbirgisches Vorland deutscher Dynastien entwickelt und damit eine herrschaftliche Umfassung der Waldstätte von Süden her ergeben, mit einem von den Waldstätten unabhängigen Zugang, dem militärisch hochwichtigen Lukmanier. Die

Und vor allem: mit dem Zusammenbruch der hohenstaufischen Italienpolitik war die den Eidgenossen dienliche «Grenzlage» noch durchaus nicht dauernd gesichert. Wären die Urkantone und die achtörtige Eidgenossenschaft, sowie die vorab gegen Österreichs Festsetzungsversuche begründeten rätischen Bünde, oder wäre die Gesamteidgenossenschaft im Schwabenkrieg nicht siegreich geblieben, so hätten die schweizerischen Alpenpässe zur Basis für eine österreichische Unterwerfung der Lombardei gedient, dies wohl schon zur Zeit des (bei Sempach gefallenen!) Herzogs Leopold III., der die Italienpolitik Österreichs mächtig förderte, und vollends in der Epoche Maximilians, bei dessen Wiederaufnahme der italienischen Aspirationen des Reichs und Österreichs. Die uns nützliche Grenzlage wäre damit ebenso dahingefallen, wie bei einer allfälligen Niederlage der Eidgenossen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, der, ohnehin mit dem Paßstaat Savoyen verbündet, die Aufrichtung eines großen Zwischenreiches plante, das sich von den Niederlanden bis nach Oberitalien erstrecken sollte[1]. Gewiß, es dient einem Staate, nicht von einem einzigen Großgebilde umfaßt zu sein, sondern sich zwischen die Mächte zu stellen, eine Zwischenlage, eine Grenzlage einzunehmen. Demgemäß ist denn auch unsere Grenz- und Zwischenlage durch die Mitwirkung schweizerischer Kräfte entstanden und vor allem in erster Linie durch die Eidgenossen behauptet worden. Und gerade diese Leistung des eidgenössischen Freiheits- und Unabhängigkeitswillens kam, woran Th. Mayer nicht denkt, letztlich auch Deutschland zugute.

Wer die Durchsetzung und Behauptung der eidgenössischen Unabhängigkeit als ein Geschenk der Grenzlage betrachtet wie Th. M., möge den Blick auf die übrigen Grenzlandschaften des hochmittelalterlichen Deutschen Reiches richten, etwa auf das deutsche Ordensland, auf Schleswig-Holstein und auf die Westgebiete! Sind hier im Spät-

---

lenzburgische Politik im Tessin wurde ja seit 1173 vom schwäbischen Herzogshaus weitergeführt (u. a. mittels lenzburgischer Vasallen) und wäre im Erfolgsfall wohl von den Habsburgern wieder aufgenommen worden. «Blenio und Leventina», S. 174 ff. und 183, Anm. 1.

[1] Über diese Pläne Karls des Kühnen vgl. E. Dürr in «Schweizer Kriegsgeschichte», Bd. II, Heft 4, S. 282 f. und 307 f.

mittelalter unabhängige Staaten entstanden? Bietet die Grenzlage nur Erleichterung, nicht auch Gefahren, das Risiko, hin- und hergeworfen, ja zum passiven Objekt zu werden?

Der gleiche Freiheitswille, der die Eidgenossen vom Reiche und seinem herrschaftlichen Geiste loslöste, hat bewirkt, daß die Eidgenossenschaft ein unabhängiger Zwischenstaat blieb und nicht Untertanengebiet einer anderen, dem Reiche viel gefährlicheren Fürstenmacht wurde. Was die Eidgenossen durchsetzten, das war eine allseitige Unabhängigkeit, nicht nur nach Norden und Osten, sondern auch nach dem Süden und Westen. Indem die eidgenössischen Kommunen und Bünde ihre Freiheitskämpfe gegen den habsburgischen Territorialstaat und das Reich aus eigener Kraft durchzusetzen imstande waren, kamen sie nicht in die Zwangslage anderer ähnlicher Gebilde am Rande des Reichs, z. B. der Städte- und Adelsbünde im ostdeutschen Ordensland.

Hier im deutschen Ordensstaat wandten die seit 1440 geeinten Städte- und Adelsbünde, als sie die Landesherrschaft der landesfremden, auf Söldnertruppen gestützten Ordensritter nicht aus eigenen Mitteln abzuschütteln vermochten und von Kaiser Friedrich III. ein feindseliges Verhalten erfuhren, schließlich ihre Blicke nach Polen, wo der Landadel eine größere Freiheit genoß, und boten dem Polenkönig 1454 die Herrschaft an. So erlebte das Reich nicht nur einen eigenen Gebietsverlust (mit nachfolgender und dauernder Einschränkung des Sprachraums), sondern noch mehr: eine gewaltige Machtsteigerung seines Gegners, der Großmacht Polen. Dies war eine Folge davon, daß die preußischen Stände zu wenig Kraft aufbrachten, um aus eigenen Mitteln die Herrschaft des verhaßten Deutschordens abzuwälzen und sich zu einer freien Föderation emporzuarbeiten. Die herrschaftsstaatliche deutsche Gesamtentwicklung, jene die Herrschaftsgebilde begünstigende Reichspolitik, hat auch hier die Territorialeinbuße mitverschuldet, indem Kaiser Friedrich III. die Landesherrschaft des Ordens diplomatisch stützte; aber weil die preußischen Stände dieser doppelten Gegnerschaft, der Landesherrschaft und dem Kaiser, nicht derart gewachsen waren wie die Eidgenossenschaft, so resultierte daraus für das Reich, über die Gebietsverkleinerung hinaus, noch jener verhängnisvolle Machtzuwachs Polens!

Und das Beispiel an der deutschen Nordperipherie: hätten die Stände der beiden Länder Schleswig und Holstein mehr als nur ein ständisches Mitspracherecht, nämlich eine freie Föderation erreicht, so hätten sie kaum 1460 den dänischen König als Landesherrn (d. h. die Personalunion mit Dänemark) angenommen! Noch im 16. Jahrhundert sind die altfreien Bauern im Dithmarschen, schon von Kaiser Friedrich III. rechtlich dem Dänenkönig preisgegeben, machtpolitisch großenteils unter Dänemark gefallen, verlassen von früheren Bundesgenossen (Hamburg und Lübeck).

Auch der Verlust einer ältesten Kulturlandschaft des Reiches: des Westrandes, westlich des Rheins und des Eiffelgebirges bis zur Aisne

und bis Cambrai, wurde aus ähnlichen Gründen für das Reich verhängnisvoller als die Ablösung der Eidgenossenschaft. Der frühe Niedergang der Städte- und Bauernfreiheit hat diese hochwichtigen Grenzlande größtenteils zu einem sozusagen passiven Objekt der Machtpolitik gemacht, wo die Untertanen sich an jeden neuen Herrn gewöhnten, weil für sie der Wechsel der Staatszugehörigkeit keine wesentliche Änderung ihrer Rechtslage — ihrer Untertanenschaft! — mit sich brachte; so sind sie nach wiederholtem Herrschaftswechsel zuletzt überwiegend an Frankreich gelangt. Die Eidgenossen haben sich ähnlichen Gefahren — die rätischen Bünde gegenüber spanischen Aspirationen — widersetzt, weil die Einverleibung in einen fremden Staat für sie mehr als nur einen äußerlichen Wechsel des Herrn bedeutet, vielmehr eine Vernichtung ihrer souveränen Kommunen und souveränen Föderation mit allen innerpolitischen und sozialen Folgen gebracht hätte[a]!

3. Nach Th. M. hat ferner die Gleichgültigkeit der Habsburger gegenüber dem schweizerischen Raum die Gründung, den Aufstieg und die Behauptung der Eidgenossenschaft außerordentlich erleichtert. Wegen der Erwerbung der deutschen Königskrone und infolge der Begründung einer neuen Hausmacht im Osten habe das Interesse der Habsburger am schweizerischen Raum wesentlich nachgelassen[1]. Keine dieser beiden Behauptungen ist zutreffend. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Erstens: Th. M. betrachtet schon die erste Königswahl eines Habsburgers (im Spätherbst 1273) als den Anfang nicht nur der habsburgischen Interesselosigkeit gegenüber der Schweiz, sondern sogar als Ausgangspunkt der habsburgischen Schwäche überhaupt (und damit als einen Hauptgrund des «Belassens» der Eidgenossenschaft)[2]: «Die süddeutsche Staatsbildung der Habsburger

---

[a] Ähnlich ist, vorab durch die Leistung westschweizerischer Kommunen, insbesondere Berns, des Wallis, Freiburgs und Genfs, die savoyische Ausdehnungspolitik, ja Machtstellung, im Südwesten unseres Landes zusammengebrochen und damit der sonst unabwendbare Übergang dieser Gebiete an Frankreich viel wirksamer verhindert worden, als dies dem Reich an seinem Westrande gelang.

[1] D.A., S. 184 f.

[2] Th. M. erwähnt schon die Königswahl Rudolfs von Habsburg als einen Ausgangspunkt für die vermeintliche Gleichgültigkeit der Habsburger dem schweizerischen Raum gegenüber: «Die Nachricht von seiner Wahl zum deutschen König veranlaßte Rudolf von Habsburg, die Belagerung von Basel aufzugeben, so blieb diese Stadt dauernd außerhalb des habs-

blieb Stückwerk, nicht nur trotz der Erwerbung der Königskrone, vielmehr geradezu wegen derselben» (D. A., S. 184). Denn «wären sie nicht Könige geworden, dann hätten sie vielleicht als Grafen Reichsrechte zu eigen erworben und mit Hausrechten verschmolzen, so aber blieben Reichsrechte Reichsbesitz in der Hand des eben regierenden Hauses, der aber reklamiert wurde, sobald ein König aus anderem Hause zur Regierung kam. Und das geschah immer wieder» (D. A., S. 185). Th. M. übersieht hier etwas Entscheidendes, nämlich das Folgende: die Habsburger verstanden es gerade als Könige meisterhaft, umfangreichen Reichsbesitz ihrem Hause zuzuspielen und zwar dauernd, indem sie — schon Rudolf gab das Beispiel, Albrecht führte es weiter —, von ihrer Königskrönung an bis zum eigenen Hinschied, ledig gewordene oder ledig gemachte Reichslehen vorsorglich ihren eigenen Söhnen übertrugen [2a], die zu diesem Zweck, gleich nach der Königswahl des Vaters, zu Landesherren des dynastischen, erblichen Hausgutes promoviert wurden [3]. Gerade durch dieses Mittel,

burgischen Machtbereichs, sie, die den Mittelpunkt und das Gelenk zwischen den schweizerischen und elsässischen Besitzungen Habsburgs hätte bilden sollen» (D.A., S. 184 f.). In Wirklichkeit hat Rudolf nach seiner Königswahl nur die Mittel seiner Politik gegenüber dem Bischof und der Stadt Basel modifiziert, die Machtziele selber aber noch verschärft. Hat er doch sofort die bisher bischöfliche Vogtei dem Bischof weggenommen, ans Reich gebracht, um sie nun (samt dem bedeutsamen Reichsgut Rheinfelden) von einem habsburgischen Ministerialen (Hartmann von Baldegg) und in durchaus habsburgischem Interesse verwalten zu lassen. Damit war politisch das «Gelenk» vorderhand gesichert, und Basel und Rheinfelden wagten es denn auch 1291 nicht, der antihabsburgischen Bewegung sich anzuschließen. Wie Herzog Leopold III. und Kaiser Friedrich III. die territorialen Absichten auf Basel mit aller Tatkraft weiter verfolgten, ist genugsam bekannt; erst die durchschlagenden Schweizer Siege im Schwabenkrieg, u. a. die Schlacht bei Dornach, haben diese Pläne zunichte gemacht und den Stadtstaat Basel, der sich bisher, u. a. aus Sorge vor dem die Umgebung (den Sundgau, Schwarzwald und das Fricktal) beherrschenden Österreich, möglichst neutral verhalten hatte, zum Eintritt in die Eidgenossenschaft bewogen. Th. M. hat den wirklichen Tatbestand auch hier in sein Gegenteil umgedeutet.

[2a] Nur dank der Königswürde sind ja überhaupt die Habsburger 1282 in den Besitz der östlichen Herzogtümer gelangt.

[3] Schon 1274 tritt uns diese Scheidung entgegen. Die Söhne insgesamt wurden die Landesherren des Hausgutes. Sie teilten dessen Ver-

die juristische Trennung von Königsgut und erblichem Hausgut (unter fortwährender Mehrung des Hausgutes durch Reichslehen), erreichten sie, daß nach dem Ableben des königlichen Vaters die Söhne nicht durch ein anderes Königshaus aus ihrem hinzugewonnenen Besitz (den Reichslehen) hinausgeworfen werden konnten. So hat jeder Habsburger König schon zu Lebzeiten das erbliche Hausgut mächtig aus Reichsbesitz gemehrt. Darüber hinaus wußte jeder habsburgische König auch die Reichskirchen unter Druck zu setzen, sie zur Hingabe von Kirchenlehen oder zum « Verkauf » anderer Rechte an seine Söhne zu zwingen. Ganz zu schweigen von Weiterem (etwa den glänzenden dynastischen Heiratschancen), was der Königsthron erleichterte [4]. Nicht trotz der Königswürde, wie Mayer behauptet, sondern vorab dank der Königswürde sind die Habsburger, wie die Luxemburger — beide vor der Königserhebung kleine Grafengeschlechter! — zu einem gewaltigen Hausgut, zur Großmachtsstellung im Rahmen des Reiches, ja mit der Zeit noch außerhalb desselben, gelangt.

Der habsburgische Druck auf die Eidgenossen ist durch das habsburgische Königtum nicht gemindert, sondern mächtig gestei-

---

waltung so, daß jeweilen der älteste die östlichen Herzogtümer, der nächste die alten Stammlande übernahm. Die politische Oberleitung des Ganzen freilich blieb, trotz dieser juristischen Sonderung, nach wie vor weitgehend beim königlichen Vater. Die Verwaltungsteilung unter den Söhnen bewirkte, daß jeder von ihnen seine ganze Kraft auf die Mehrung des ihm zur Verwaltung überwiesenen Hausgutes verwandte; man denke an die Tätigkeit von König Rudolfs jüngstem Sohn Herzog Rudolf, von Albrechts Sohn Herzog Leopold; beide haben die österreichischen Hausinteressen auch gegenüber den schweizerischen Reichskommunen mit größter Rücksichtslosigkeit gewahrt.

[4] Dazu griff König Rudolf auch in die Besetzung der Reichskirchen ein, setzte in seiner Dynastie unbequeme Kirchenfürsten, wie den Abt von St. Gallen, den Bischof von Chur usw. ab, brachte durchwegs habsburgische Geschöpfe in die kirchlichen Würdenstellen (so in Basel). Auch die Reichslandfrieden wurden in unserer Zone durchwegs als ein Mittel habsburgischer Hauspolitik benützt. Die Könige Rudolf und Albrecht übergaben die Reichsämter habsburgischen Parteigängern, ja in der Regel solchen, die daneben in Personalunion habsburgische Stellungen verwalteten, so in Zürich, St. Gallen, Rheinfelden, Bern usw. Vgl. darüber z. B. O. Redlich, A. Hessel, Werner Meyer, meine « Geschichte der Stadt Luzern », S. 286 ff. und den « Ursprung », S. 469 ff.

gert worden. Wie erfolgreich Rudolf (und nachher Albrecht) die Reichspolitik in den Dienst der Hausmachtinteressen zu stellen verstand, das hatten die Eidgenossen seit dem Spätherbst 1273 genugsam erlebt, und nicht zuletzt darum traten sie alle, auch das Reichsland Uri, Ende Juli 1291 und 1314, wo beidemale eine habsburgische Königskandidatur drohte, wider eine solche zum Kampfe an [1].

Wenn die habsburgische Staatsbildung im Südwesten «Stückwerk» blieb — anders als jene im Osten! —, so ist sicher daran nicht die Königswürde der Habsburger, wie Th. Mayer will, vielmehr zu einem sehr beträchtlichen Teil jener «einzelne kleine Faktor» (D. A., S. 180), die Eidgenossenschaft, schuld. Mit ihren Bünden und Siegen von 1273 bis 1499 verhinderten die Eidgenossen das alte südwestdeutsche habsburgische Territorium nicht nur am unbeschränkten Ausbau, sondern sie entrissen ihm, vom Gebirge vorstoßend, geradezu den Kern. Die Dauerverbindung der Habsburger mit der Königskrone (seit 1438) verschärfte die Haltung der Eidgenossen noch mächtig (Alter Zürichkrieg, Schwabenkrieg) und hat zuletzt, nach dem Schwabenkrieg, auch die äußere Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich herbeigeführt, nachdem sie innerlich schon seit mehr als zwei Jahrhunderten im Gange war (vorab infolge der gegensätzlichen Entwicklung beider Ge-

[1] In welch wirksamem Ausmaß schon vom ersten Habsburger seit seiner Königswahl (1273) die Reichsmittel für die Ziele des Hausgutes, zugunsten des Landesfürstentums seiner Söhne und Erben, eingesetzt worden waren, das hatten die reichsunmittelbaren Feudalmächte und Kommunen der Schweiz reichlich erkannt (vgl. meine «Geschichte der Stadt Luzern», S. 292 ff.), und darum nahmen sie, gleich nach dem Tod Rudolfs, Ende Juli 1291 zum erstenmal, und die Urschweizer Bergbauern nach dem Hinschied Heinrichs VII. von Luxemburg 1314 zum zweitenmal, den Kampf gegen das Haus Habsburg auf, nicht nur gegen dessen Landesfürstentum, sondern beidemale auch gegen eine habsburgische Königskandidatur; die Erhebung von 1291/92 hat, im Verein mit der antihabsburgischen Aktion im österreichischen Osten, Albrechts Kräfte in den entscheidenden Monaten gebunden und damit dieses Ziel, die Verhinderung einer habsburgischen Königswahl, für wertvolle sechs Jahre erreicht. Und der urschweizerische Sieg am Morgarten fand gerade deshalb auch im zeitgenössischen Deutschland einen so starken Widerhall, weil die Eidgenossen damit auch eine erste Entscheidung im damaligen Thronkrieg geschaffen haben.

biete: dem Sieg des Herrschaftsgedankens im deutschen Reich, der Durchsetzung der kommunalen Freiheit in der Eidgenossenschaft)[1].

Zweitens: Th. Mayer meint, seit der Erwerbung der östlichen Herzogtümer (1276 bzw. 1282) hätten sich die Habsburger um die alten Stammlande weniger interessiert, und dies habe die Gründung, den Aufstieg und die Behauptung der Eidgenossenschaft sehr erleichtert[2].

Auch diese Behauptung ist unzutreffend. Seit der Gewinnung der Herzogtümer Österreich und Steiermark erstrebten die Habsburger mit größter Zähigkeit die Herstellung einer Verbindung zwischen ihrer östlichen Hausmacht an der Donau und ihren alten Stammlanden am Oberrhein. 1335 gewannen sie Kärnten, nach sehr langen Bemühungen 1363 Tirol (bald darauf Feldkirch und Bludenz), und nun suchten sie über den schweizerischen Raum die Brücke zum Oberrhein zu schlagen: vom Inntal (Arlberg) her u. a. über Rheinegg und über Sargans (Richtung Zürich), vom Etschtal her über Churwalen. Gewiß kam auch dieser Versuch schließlich der Eidgenossenschaft zugute: aber deshalb, weil er den Abwehrwillen unserer Bauern- und Bürgergemeinden mächtig verstärkte! Vorab als Gegenaktion gegen diese zähen Bemühungen Habsburgs erwuchsen die rätischen Bünde (als erster

---

[1] Mit schärferem politischen Blick als Th. Mayer hat O. Redlich den Grund erkannt, weshalb der österreichische Territorialstaat der vordern Lande Stückwerk blieb bzw. wurde. Der Biograph Rudolfs ahnt im Versuch des Grafen, im Frühjahr 1273 die Urschweiz zu erraffen, den Beginn eines Gegenwillens, « von dem aus die habsburgische Territorialmacht wieder zersetzt worden ist » (Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 125, dazu mein « Ursprung », S. 408). Damals, als Reaktion gegen Rudolfs Kauf der laufenburgischen Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden, ist der Dreiländerbund gegründet worden, aus dem abgründigen Gegensatz heraus, der von diesem Augenblick an auf Jahrhunderte zwischen dem Machtwillen der habsburgischen Hauptlinie und dem Freiheitswillen der urschweizerischen Bauerngemeinden bestand.

[2] D. A., S. 184. « Die Habsburger sahen mehr und mehr ihr politisches Hauptbetätigungsfeld im Osten, ihre südwestdeutsche Politik entbehrte des großen Zuges und der konsequenten Durchführung ». Vgl. dazu oben S. 398, Anm. 2 sowie S. 414, Anm. 3.

1367 der Gotteshausbund von Chur wider Österreich), später der Zehngerichtebund und schließlich, gegen die neuerliche Bedrohung unter Maximilian, der Anschluß aller rätischen Bünde an die Eidgenossen. Diese hatten ihrerseits inzwischen, auch als Abwehr gegen diese Versuche Österreichs, eine Brücke zwischen seinen Territorien zu schlagen, sich nach dem Osten ausgeweitet, nach Appenzell (die Appenzeller Freiheitsbewegung richtete sich auch gegen Österreich) und überhaupt nach der Ostschweiz, nach St. Gallen und nach Sargans hin. Gerade jener erneute Versuch Maximilians, sich in Rätien festzusetzen, eine Verbindung nach dem Oberrhein und den seit 1477 gewonnenen burgundischen Landen hin zu gewinnen, wurde die äußere Veranlassung zum Schwabenkrieg und damit zur endgültigen Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich [2].

Die Urschweizer haben ihren mächtigen Gegner nie unterschätzt. Sie wußten, daß er immer wieder den Angriff auf sie versuchen würde. Darum gingen sie ihre Bünde auf ewig ein, und weil Habsburg in der Tat nie eliminiert werden konnte und immer neue Anstrengungen machte, vorab mit Hilfe des Reiches (1444 auch der Franzosen), so blieb das eidgenössische Bundessystem auch tatsächlich beisammen, trotzdem zwischen den Orten Gegensätze (Länder und Städte, ungleiche Expansionsrichtungen, später die konfessionellen Spannungen) bestanden. Vorab aus Sorge vor den österreichischen Wiedereroberungsversuchen organisierten die eidgenössischen Orte sodann gewisse Grenzgebiete (so den Aargau, Thurgau, das Rheintal, die Walenseezone) als Kondominien, und diese Gemeinen Herrschaften wurden ihrerseits ein wichtiges Bindemittel der Verbündeten: nicht nur in der Verwaltung, sondern auch gegen österreichische Wiedereroberungsge-

---

[2] Die gewaltige Bedeutung Burgunds für Habsburg hebt A. Dopsch hervor: « Der Großstaat der Habsburger ist 1477 entstanden, als sie von ihrer schwäbischen Heimat aus Burgund erwarben... Burgund war größer und reicher als alle die Gebirgsländer, welche damals die habsburgische Hausmacht bildeten ... ». « Die Westpolitik ist vorab seit 1477, als der Großstaat der Habsburger bereits zustande kam, lange Zeit führend, ja entscheidend gewesen ». « Die Weststaatspolitik der Habsburger im Werden ihres Großreiches (1477—1526) » in Festgabe für v. Srbik, 1938, S. 54 ff.

lüste. Noch im 18. Jahrhundert fürchtete man, die westwärts gerichtete Expansionspolitik Josefs II. würde auch den Thurgau gefährden. Der Blick rückwärts, auf die wider Habsburg-Österreich erfolgte urschweizerische Bundesgründung, milderte im 16. Jahrhundert den konfessionellen Gegensatz. Die oberitalienischen Städtebünde sind großenteils deshalb auseinandergefallen, weil sie durch die radikale Besiegung des Gegners, des Kaisers, ihr Ziel voll erreichten, während gerade die Fortdauer, ja Machtsteigerung des Erbgegners, des Hauses Habsburg-Österreich, die eidgenössische Koalition dauernd zusammengehalten hat.

4. Aus diesem vermeintlich mangelnden Interesse Österreichs erschließt Th. M. ferner einen militärischen Grund, «weshalb die Habsburger, auch als sie die deutsche Königskrone trugen, die Eidgenossen nicht zu bezwingen vermochten. Es kam kaum vor, daß die Machtmittel des habsburgischen Gesamthauses und gar des Reiches einheitlich gegen die Eidgenossen eingesetzt wurden» (D. A., S. 185). Gewiß trifft dies zu, aber nicht infolge eines Nicht-Wollens der Habsburger, vielmehr wegen ihres Nicht-Könnens. Keines dieser beiden Großgebilde, weder Habsburg noch das Reich, war imstande, je sein ganzes Kriegspotential wider die kleine Eidgenossenschaft einzusetzen. Es ist u. a. gerade das Mißverhältnis zwischen der Großräumigkeit dieser zwei politischen Körper und der zeitbedingten, geringen Ausnützungsmöglichkeit dieser Räume, was einem Einsatz all ihrer Kräfte im Wege stand. Zu den innerpolitischen und finanziellen Hemmungen traten — wie im Hochmittelalter bei den Italienzügen der Kaiser — die technischen Schwierigkeiten der Verpflegung, Bewegung und Führung ihrer Gesamtstreitmacht. Umgekehrt hat gerade die von Th. Mayer bemitleidete Kleinstaatlichkeit die Eidgenossen veranlaßt, ja gezwungen, völlig neue Wege in der Kriegführung zu suchen. Die relative Kleinräumigkeit ihrer Föderation und ihres strategischen Kampfraumes (ja Abwehrraumes) ermöglichte es ihnen, den letzten Mann — ein relativ großes Heer — in den Kampf zu führen. Da diese Bauern und Bürger wirtschaftlich nur schwer abkömmlich und jedem langen Zwangsdienst abhold waren, zielten sie auf möglichst kurze Feldzüge: nicht Ermattungs-, sondern radikale Nie-

derwerfungsstrategie. Nicht zuletzt wegen ihrer politischen Grundhaltung, ihrer Bejahung des politischen Kleingebildes und ihres persönlichen antitotalitären Freiheitswillens sind sie bahnbrechend für die Kriegsgeschichte geworden: als Schöpfer der Infanterietaktik und Vorkämpfer der Niederwerfungsstrategie. Daß sie aber diese Wege suchten, dafür war entscheidend ihr Gegensatz gegen Habsburg, das Wissen, um was es ging, der unbedingte Wille zur politischen und persönlichen Freiheit. Das verlieh ihnen auch in der Schlacht den unwiderstehlichen Kampfgeist.

Doch gerade diese kriegsgeschichtlich interessanteste Leistung der Eidgenossen ist von Th. M. übersehen worden. Sonst würde er kaum die militärische Behauptung der Gesamteidgenossenschaft im Spätmittelalter fast nur mit der Verteidigungsmöglichkeit im Gebirge, vor allem « der glänzenden natürlichen Festung » der Urschweiz erklären und die Meinung vertreten, unsere Bergler hätten « im flachen Lande nicht gegen festgegliederte Kampfformationen bestehen können »[1]. Die acht- und dreizehnörtige Eidgenossenschaft brauchte überhaupt nicht mehr im « urschweizerischen Kernraum » zu kämpfen; Sempach liegt nicht im Gebirge, so wenig wie Murten, Grandson oder Nancy, geschweige denn der Kriegsschauplatz des großen Pavierzuges oder Novara!

---

[1] D. A., S. 168: « Die Gebirgslandschaft bietet auch entscheidende Möglichkeiten für militärische Aktionen, etwa für die Verteidigung. In Gebirgslandschaften konnten immer wieder Gruppen von mutigen Einzelkämpfern, die im flachen Lande gegen festgegliederte Kampfformationen nicht hätten bestehen können, mit Erfolg den Kampf aufnehmen, wie neben der Schweiz auch die Geschichte von Tirol beweist ». Der Vorteil der Verteidigung lag gerade in gewissen Schlachten des Schwabenkrieges, an der Calven und bei Frastenz, nicht bei den Eidgenossen, die in operativer und taktischer Offensive die Gebirgsstellungen der Kaiserlichen stürmten. Und wenn Th. M. S. 186 Morgarten und Sempach als « Schulbeispiele für das völlige Verkennen der taktischen Lage von seiten der habsburgischen Ritterheere » erklärt und « die veralteten Waffen und überholte Taktik der hochmütigen Ritterheere » hervorhebt, so sind ähnliche Ritterheere immerhin mit den süddeutschen Städtebünden fertig geworden; schließlich sind die weltgeschichtlich bedeutsamsten Schlachten der Eidgenossen nicht gegen solche Ritterheere durchgekämpft worden.

Kennzeichnend ist endlich die Bilanz der eidgenössischen Geschichte, die Th. Mayer zieht[1].

Er nennt unter den «tragischen» Folgen, welche die Ablösung vom Reich für die Eidgenossen gehabt habe, das Fehlen eines «genügenden Lebensraums» für ihre «wachsende Bevölkerung» und verdeutlicht dies mit den Worten: «Sie konnten nur in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern leben und sich irgendwie in das europäische System einfügen». Er verkennt damit wiederum die Absichten mittelalterlicher Menschen überhaupt, insbesondere aber auch das Ziel der Eidgenossen. So wie sie eine Föderation und keinen Einheitsstaat wollten[2], so wünschten sie

---

[1] «Die auf die Loslösung vom Reich gerichteten Bestrebungen» der Eidgenossen und ihren Erfolg beurteilt Th. Mayer mit den Worten: «Die Tragik der eidgenössischen Geschichte lag aber in dem Umstande, daß die Schweizer Eidgenossenschaft für sich allein doch nicht lebensfähig war. Die Schweiz lebte im Grunde genommen vom Kampf der Großmächte untereinander. Jede Großmacht suchte die Freundschaft der Schweiz schon um der Flankendeckung willen zu erlangen; noch wichtiger aber erschien es, sich von den Eidgenossen die Erlaubnis zur Anwerbung von Söldnern zu holen. Die Schweiz bot ihrer wachsenden Bevölkerung keinen genügenden Lebensraum, sie konnte nur in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern leben und bestehen und sich irgendwie in das europäische System eingliedern. Die Eidgenossenschaft mußte durch Jahrhunderte ihre besten Söhne als Söldner hinausschicken, damit sie für eine fremde Sache, für eine der kämpfenden Großmächte ihr Blut womöglich gegen ihre auf der anderen Seite stehenden Landsleute vergossen. Das war das Schicksal, über das auch der stolze Waffenruhm der tapferen Schweizer Söldner nicht ganz hinwegtäuschen konnte» (D.A., S. 186 f. Die Sperrung der Sätze stammt von mir).

[2] Infolge der geographischen Zersplitterung hat nach Th. M. «die Staatsbildung in der Schweiz viele Jahrhunderte gedauert und ist nicht bis zur Bildung eines einheitlichen Gesamtstaates vorgedrungen» (D.A., S. 169). Schuld daran ist aber keineswegs nur die Gebirgslage, sondern letztlich der kommunale Selbständigkeitswille der eidgenössischen Orte, nicht nur der Gebirgskantone, sondern auch der Kantone des Mittellandes — und dies bis zum heutigen Tage! Die Eidgenossen wollten nicht zum «einheitlichen Gesamtstaat» vordringen und begehren es noch heute nicht. Dem ist es zuzuschreiben, daß unser Föderativstaat

nur einen kleinräumigen Bund, eine kleine Eidgenossenschaft — zwecks Behauptung ganz anderer, von ihnen höher geachteter Werte, der kommunalen und persönlichen Freiheit. Jene Großraum- und Machtziele, die Th. Mayers Werturteil bestimmen, lehnten sie nicht aus Schwäche, sondern aus dem gesunden Instinkt des Volkes heraus ab. Gerade darum haben sie sich ja weder Habsburg noch dem Reich eingefügt.

Wenn nach Th. Mayer die Eidgenossen infolge der Ablösung vom Reich bloß noch einen «ungenügenden Lebensraum» für ihre wachsende Bevölkerung besaßen und daher ihr Dasein nur «in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern» fristen konnten, so lag gerade darin, in diesem gegenseitigen weiträumigen Güteraustausch mit der weiteren Umwelt, ein Hauptziel schon der alteidgenössischen Wirtschaftspolitik: sowohl der Stadtbürger, die bereits im 13. Jahrhundert, in voreidgenössischer Zeit, europäischen Fernhandel trieben, als auch der (vorab auf den italienischen Markt sich einstellenden) Urschweizer Bergbauern mit ihrer Vieh- und Alpwirtschaft. Die Einfügung oder das Verbleiben in jenem Großraum, der Mayer vorschwebt, hätte die Lebensbedürfnisse der Schweizer doch auf die Dauer kaum befriedigen können, ist doch der Klage- und Kampfruf vom «Volk ohne Raum» ausgerechnet in Großgebilden aufgekommen! In Wirklichkeit kann auch ein Großvolk, mag es aus politischen und militärischen Gründen dem Phantom des eigenen autarken «Lebensraumes» nachjagen, auf die Dauer doch «nur in Verbindung mit den benachbarten Völkern und Ländern» wirtschaftlich leben.

Schief ist sodann der Satz, «daß die Schweizer Eidgenossenschaft für sich allein doch nicht lebensfähig war», die Schweiz lebte im Grunde vom Kampf der Großmächte untereinander[3]. Kein Staat der Welt ist bis heute für sich allein lebensfähig gewesen oder geblieben. Alle waren, sind und bleiben weitgehend umweltbedingt,

---

auch das moderne Nationalitätenproblem unvergleichlich organischer gelöst hat als alle anderen mehrsprachigen Staaten Europas (darüber meine Schrift «Die mehrsprachige Schweiz», 1939). Auch hier stand der eidgenössische Freiheitswille vor jeglichem Machtwillen.

[3] Gerade dieser Satz ist von der neuesten deutschen Publizistik je und je unterstrichen worden.

und es gab im Mittelalter Universalreiche [4] und bis in die Neuzeit Großstaaten [5], die ihre Politik viel mehr auf einen erhofften dauernden «Kampf der Großmächte» aufbauten als je die kleine Eidgenossenschaft dies tat, welche mehr auf Freiheit denn auf Macht gezielt hat [6]. Vollends sonderbar klingt heute Th. Mayers Bedauern, infolge der Ablösung vom Reich habe die Eidgenossenschaft «ihre besten Söhne als Söldner hinausgeschickt, um ihr Blut für eine «fremde Sache» zu vergießen» [7]. Die eidgenössischen Söldnerlizenzen sind nicht zufällig zuerst und vorab mit dem Blick auf die drohende Weltherrschaft des alten Gegners der Eidgenossen, Habsburgs, u. a. einem Staate gewährt worden, der sich gleichfalls der drohenden Umfassung zu erwehren hatte. Andere Mächte, ich nenne

---

[4] Hat doch die deutsche Politik des Hoch- und Spätmittelalters u. a. begreiflicherweise den englisch-französischen Dauergegensatz sehr ausgewertet.

[5] Man vergegenwärtige sich die Politik Preußens im Zeitalter Friedrichs des Großen oder der Revolutionskriege, oder die Ausnützung der europäischen Gegensätze durch Bismarck bei der Reichsgründung: nicht umsonst stand er zeitlebens unter dem «cauchemar des coalitions», unter der Sorge, die Gegensätze zwischen den anderen Mächten könnten verschwinden und an deren Stelle auf Initiative Frankreichs Koalitionen gegen Deutschland auftreten. Die Politik Bülows und Holsteins um die Jahrhundertwende fußte auf der Hoffnung und Überzeugung, der Gegensatz zwischen Großbritannien einerseits und den Zweibundmächten Frankreich und Rußland anderseits sei unüberbrückbar. Und vorab das Dritte Reich rechnete systematisch mit dem Gegensatz Sowjetrußlands gegen die zwischeneuropäischen Randstaaten und die Angelsachsen, mit der Spannung zwischen Japan und Amerika, mit dem Zerfall der Stresafront und vielem anderen.

[6] Die Übernahme des spanischen Weltreichs durch Karl von Habsburg, den präsumptiven Nachfolger Kaiser Maximilians, fällt nicht von ungefähr ins gleiche Jahr 1516 wie der Ewige Friede der Eidgenossenschaft mit Frankreich. Die Söldnerlizenzen brachten der Eidgenossenschaft u. a. wertvolle Handelsverträge ein, d. h. wirtschaftliche Vorteile, die andere Staaten sehr oft durch Gewalt: auch durch Blutopfer ihrer Angehörigen, zu erreichen trachteten. Nur leisteten die Schweizer Söldner ihren Dienst freiwillig.

[7] Auch dieses Bedauern über das in fremden Diensten geflossene Schweizerblut ist in der Publizistik gerade in den allerletzten Jahren häufig zum Ausdruck gelangt, man vgl. etwa die drei langen Artikel von Dr. Franz Baier (Konstanz) in der Bodensee-Rundschau vom 4., 5. und 6. März 1941, wo dieser Solddienst abschließend nur als «widernatürlicher Verrat am eigenen Volke» begriffen zu werden vermag.

nur Karl V. und die spanischen Habsburger, haben jenem von Th. M. begrüßten Ziele, der Unabhängigkeit von einem «europäischen System» gleichberechtigter Staaten, dem großräumigen und autarken «Lebensraum» nachgejagt und dafür, wie für den Ehrgeiz herrschaftlicher Gewalten, unvergleichlich mehr Blut geopfert als die freiwilligen Schweizer Söldner, und dennoch zuletzt ihr Phantom, den autarken Großraum, verfehlt, wohl aber höhere freiheitliche und kulturelle Werte ihres Heimatstaates zerstört.

Die meisten Grundauffassungen und Forderungen, die Th. Mayer uns aufdrängen will, können nur aus gewissen neuesten deutschen Zeitströmungen verstanden werden[1]. Das gilt auch von dem großen Verdienst, das er für die «neueste» deutsche Geschichtswissenschaft beansprucht, die er uns als Vorbild hinstellt: «Wir bearbeiten nicht mehr die Geschichte eines Territorialstaates, wir schreiben heute demgemäß nicht eine badische, bayrische oder österreichische Geschichte, sondern wir behandeln die deutsche Geschichte in einem bestimmten Gebiet, die Territorialstaatsbildung innerhalb eines größeren Raumes, also etwa Territorialstaatsbildung in Südostdeutschland, in Südwest- oder Nordwestdeutschland, am Obermain oder Oberrhein»[2]. Daher behauptet Th. M., «daß die heutige schweizerische Geschichtsforschung einem überholten Standpunkt der deutschen Territorialgeschichte entspricht»; er wünscht — und dies hat auch die deutsche Publizistik der letzten Jahre öfters verlangt[3] — eine Geschichtschreibung

---

[1] Vgl. z. B. oben S. 375 und 387.

[2] D. A., S. 156 f. Wenn Th. Mayer als Endziel all dieser «Raum»-Forschung eine Geschichte der Territorialstaatsbildung in Deutschland überhaupt nennt, so darf bemerkt werden, daß eine solche vergleichende Forschungs- und Darstellungsweise schon seit Generationen und mit großem Erfolg in Deutschland betrieben wird. Für die Weiterführung einer solchen Aufgabe bedarf es der von Th. M. geforderten Umorientierung nicht.

[3] Vgl. z. B. den hetzerischen Aufsatz «Die Schweiz — einmal ohne Tellromantik gesehen» von Prof. Dr. Johann von Leers (Univ. Jena), erschienen im «Hakenkreuzbanner Mannheim» vom 17. Nov. 1940 und in zahlreichen andern Organen. v. L. betont, es «sei die Geschichte der Schweiz den allermeisten Reichsdeutschen nur durch Darstellungen aus Schweizerfedern bekannt, die die ganze Loslösung der Schweiz

ausgehend «vom Deutschen Reich und von Südwestdeutschland, aus dem sich die Eidgenossenschaft staatlich allmählich gelöst hat». Er hofft, daß die Schweizer Geschichtsforschung «nicht noch stärker in eine Sackgasse hineingerät, statt ins Freie hinaus zu führen»[4].

Gleich wie Th. M.'s Vorstellung von den unfreien «Rodungsfreien» des Mittelalters, so halte ich auch diese Meinung für irrig. Österreichische und bayrische Geschichte als solche zu erforschen und darzustellen wird noch in aller Zukunft nicht nur eine berechtigte, sondern eine notwendige Aufgabe der Geschichtswissenschaft sein, völlig unabhängig von dem Fortleben dieser Staaten. Sie wird notwendig sein nicht nur wegen der kulturellen Leistungen, mit denen sich diese Staaten und ihre Fürstenhäuser eine Nachwirkung und einen Ehrenplatz in der Weltgeschichte gesichert haben[5]. Schon eine bloße Besinnung auf die Aufgaben und Methoden jeder Geschichtswissenschaft, gerade auch der politischen Geschichtschreibung, rechtfertigt dieses Gebot. Noch heute schreiben und erforschen wir die Geschichte längst untergegangener Staaten, nicht nur kulturell führender, sondern auch von Gebilden von anscheinend geringerer kultureller Bedeutung und Nachwirkung, die Geschichte Karthagos, der ostgermanischen Völkerwanderungsstaaten, des hochmittelalterlichen Burgund u. a. m. Auch Universalhistorie ist unmöglich ohne die Bereitschaft, sich in die Geschichte der politischen (und kulturellen) Willensträger einzufühlen, der Einzelstaaten also, die sich auf diesem weiten Feld gegenüberstehen und durchdringen. Vorab in der politischen Geschichte sind die Staaten die Träger, die Subjekte des Geschehens, weit mehr als die «Räume», die «Gebiete», die ohnehin eher geographische Begriffe, mehr den Schauplatz des geschichtlichen Dramas

---

unter schweizerischem Gesichtswinkel bringen... Es fehlt unserer historischen Literatur völlig ein großes Werk, das die Loslösung der Schweiz einmal ohne Tellromantik vom Standpunkt des durch die Schweizer Untreue verratenen Reiches darstellt» (Sperrungen von v. Leers).

[4] D. A., S. 157. Ich bin gegen Th. Mayers Wendung «ins Freie» ohnehin skeptisch, da er unter der «Freiheit» auch deren Gegenteil versteht (oben S. 374, Anm. 5).

[5] Vgl. grundsätzlich Goethes Gespräch mit Eckermann vom 23. Oktober 1828, d. h. den Schlußteil «über die Einheit Deutschlands».

darstellen. Wohin es führt, wenn «die Räume» zum Mittelpunkt des geschichtlichen Interesses erhoben werden, zeigt ja Th. M.'s Bild von der Eidgenossenschaft deutlich: Geschichte, Vergangenheit wird als Schicksal, als Erleiden, nicht als Entscheidung und Tat erklärt. Und selbst diese Schicksale des südwestdeutschen Raumes können nie erfaßt werden ohne immanente Einfühlung in den politischen Willensträger: in die österreichische oder bayrische Geschichte. So kann auch Geschichte und Eigenart der Eidgenossenschaft — das beweist gerade die Abhandlung von Th. M. — nicht in erster Linie vom deutschen Südwestraum oder vom oberrheinischen Raum aus verstanden werden.

Wenn Th. M. die Geschichte nicht mehr von den Territorialstaaten und Landesfürstentümern aus, sondern einzig noch vom deutschen «Raum» aus erforschen und schreiben will, so ist er — gleich wie bei seiner Lehre von den mittelalterlichen «freien» Bauern (d. h. rechtlosen Staatsuntertanen) — ein Opfer neuester politischer Zeitströmungen geworden. Jede große Umwälzung, auch jene, die seit einem Vierteljahrhundert sich in Deutschland abspielt, und die ihr «Neues» und «Revolutionäres» aufs höchste unterstreicht, steht nicht nur im politischen, sondern auch im geistigen Kampf gegen ihre unmittelbaren Vorgänger, und sie versucht, deren Spuren, vorab deren geschichtliches Bewußtsein abzuschwächen oder gar zu tilgen. Das gilt u. a. für die Geschichte der Weltanschauungen und Kirchen, und erst recht für die politische Geschichte. Die französische Revolution, mit ihrer Steigerung der zentralistischen Tendenzen, hat aus diesem Grunde die alten, von eigenem Geschichtsgefühl getragenen Provinzen zerschlagen und an deren Stelle von oben herab andere Verwaltungsbezirke, die Departements, dekretiert. Wie wir heute wissen: zum großen Schaden der französischen Nation und ihres Staates. Das Problem der Neueinteilung Deutschlands und der ihm anzuschließenden Gebiete ist seit einem Vierteljahrhundert, insbesondere seit der Revolution i. e. S., nie mehr zur Ruhe gekommen [6]. Manche denken an die Wiedererweckung der politisch ungefährlichen Vorvergangenheit, an die Wiederherstellung der einst von

[6] Am 30. Januar 1934 wurden die deutschen Einzelstaaten beseitigt.

den Territorialstaaten und Landesfürsten zerschlagenen Stammes-«Räume», z. B. Schwabens[7]. Uns Schweizer berührt diese Frage nicht, aus Gründen, die tief im uralten eidgenössischen Freiheitswillen verwurzelt sind[8]. Wir lehnen diesen Vorschlag einer An-

---

[7] So bedauert im Sommer 1938 Hs. Hirsch, «daß die Deutschen alemannischer Mundart noch immer in vier und vor wenigen Wochen in fünf Staatsgebieten siedeln» (gemeint sind das Deutsche Reich, die Schweiz, Frankreich (für das Elsaß), Liechtenstein und fünftens Österreich (für Vorarlberg); vgl. «Gesamtdeutsche Vergangenheit» (Festgabe Srbik, S. 44).

[8] Die Aufforderung des neuen Leiters des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde, die schweizerischen Historiker sollten sich der neuesten deutschen Geschichtsschreibung angleichen, die keine Landesgeschichte, keine Geschichte von Bayern, Baden, Österreich mehr schreibe, befremdet uns auch deshalb, weil er hier ausgerechnet die Geschichte unserer nächsten Nachbarn, der früher auf ihre Sonder- und Gliedstaatlichkeit stolzen süddeutschen Staaten und dazu noch die Geschichte des bis 1938 unabhängigen Österreich eliminiert. Er rät uns somit, auch keine Geschichte der Eidgenossenschaft mehr zu schreiben oder sie doch nur noch als Teil des süddeutschen oder deutschen Raumes vorzuführen (S. 155 f.). Der Vorschlag Th. M.'s enthüllt seine letzte Konsequenz, wenn man die Captatio benevolentiae liest, mit der Th. M. seine Abhandlung über «die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte» eröffnet, und in der er u. a. schreibt: «Die Geschichte hat bei der Schweizer Eidgenossenschaft in ungewöhnlichem Ausmaß staatsbildend gewirkt, und infolgedessen wenden gerade die Schweizer ihrer Geschichte eine besondere Sorgfalt und Liebe zu; die Geschichte ist für sie mehr als für andere ein lebendiger Bestandteil des gegenwärtigen politischen und geistigen Lebens, sie ist nicht abgeschlossene Vergangenheit, sondern lebendige Gegenwart, Grundlage des staatlichen Seins und Hoffnung für die Zukunft» (D. A., S. 150). Ob mit der Austilgung der Schweizer Geschichte, dieser unserer «Grundlage des staatlichen Seins», Ähnliches erreicht werden soll, wie mit der Auslöschung der österreichischen Geschichte? Auch seine gehäufte spöttische Ablehnung der Tellenerzählung als reine Sage offenbart ihren aktuellen Hintergrund, wenn Th. M. in der gleichen Einleitung (S. 151) schreibt: Diese «von der Wunschphantasie des Volkes» geformte «Gestalt Wilhelm Tells ist die des Freiheitshelden schlechthin». Gerade diese, von Schiller so kongenial miterlebte alteidgenössische Freiheitsidee ist es ja, die Th. M. mit seiner These von den unfreien «Rodungsfreien» von Grund aus bekämpft! Seine Auffassung deckt sich inhaltlich ganz mit dem Artikel «Das ewige schweizerische Kompromiß, 650 Jahre Eidgenossenschaft», im «Völkischen Beobachter», München, vom 1. Aug. 1941: «Der Mythos, der sich um die Entstehung der Eidgenossenschaft

gleichung der schweizerischen Geschichtsforschung an « den neuesten Stand » der deutschen Geschichtsschreibung aufs bestimmteste ab. Und gerade dieses Probestück der « jüngsten » Forschungsmethode und Geschichtsschreibung, die Abhandlung des neuen Leiters des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde über « Die Entstehung der Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte », beweist uns schlagend, wie vom deutschen « Raum » her, auch von « Südwestdeutschland » oder vom « Oberrhein » her, schon die erste Stufe unserer Staatsentwicklung, die ältere Geschichte der Eidgenossenschaft, gründlich verzeichnet werden kann, wenn der Wille zur Einfühlung in eine andere Epoche oder andere Werte der eigenen Geschichte fehlt.

Inhaltsübersicht.

I. Der Ursprung der Freiheit, S. 372.

a) Die persönliche und dingliche Freiheit der Einzelpersonen, S. 372. 1. Die Lehre von der jungen Bauernfreiheit, von außen betrachtet, S. 373. Fortleben oder Untergang der alten Gemeinfreiheit, S. 373. Die vermeintliche Neuschöpfung der Bauernfreiheit durch grundherrschaftliche Ausbau-Rodung und durch direkte Staatsuntertanenschaft, S. 377. Kritik dieser Lehre, S. 380. — 2. Die Altfreien im Tessin und in der Urschweiz, S. 382. Einwendungen Th. M.'s, S. 385. Schwächen dieser Einreden, S. 386.

b) Die kommunale Freiheit in der Urschweiz, S. 391. Markgenossenschaft und Gerichtsgemeinde, S. 392. Der Gegensatz gegen das Reich, S. 393. Zusammenhang mit der kommunalen Bewegung, S. 395.

c) Der Dreiländerbund, S. 397. Die « Adels » bewegung von 1291, S. 398. Das Alter der urschweizerischen Kampfgemeinschaft, S. 400.

II. Die Bewahrung der eidgenössischen Freiheit, S. 405. Das « Vakuum » als « bewegende Kraft » der Bundesgründung und -bewahrung, S. 406. Der Zerfall des Herzogtums Schwaben, S. 407. Die schweizerische Grenzlage zum Reich, S. 410. Die Gleichgültigkeit der Habsburger als Folge ihrer Königswürde, S. 413. Interesselosigkeit der Habs-

---

rankt, hat eine eigenartige Gewalt über die sonst so nüchternen Gemüter, und es ist nicht von ungefähr, daß er gerade heute mit allen Mitteln verherrlicht wird. Glaubt man doch, so die Vergangenheit in die unbekannte Zukunft hinüberzuretten ». In der Tat: « es ist nicht von ungefähr », daß man unser geschichtliches Eigenbewußtsein gerade in diesen Jahren austilgen wollte!

burger seit ihrer Machtgründung im Osten, S. 417. Daher geringer militärischer Einsatz der Habsburger und des Reichs, S. 419.

Die Bilanz der eidgenössischen Geschichte, S. 421. Die Folgerung: Schweizer Landesgeschichte überholt, S. 424.

(Im Heft 4 werden weiter drei Sonderfragen behandelt, nämlich erstens Th. M.'s Lehre von der sogenannten «Rodungsfreiheit» von innen her betrachtet; zweitens die Initiative bei den urschweizerischen Bundesbriefen und drittens Th. M.'s sehr eigenartige Deutung der Tillendorf-Urkunde von 1289; wie Th. M. im D. A. meine Interpretation dieses Dokumentes aufs massivste entstellt (D. A., S. 162 ff.), wird jedem Leser klar, der auch nur die einzige Seite 458 meines «Ursprungs» liest, die das Neue der Tillendorfurkunde gegenüber dem Baldeggerbrief von 1275 aufs deutlichste klarlegt).